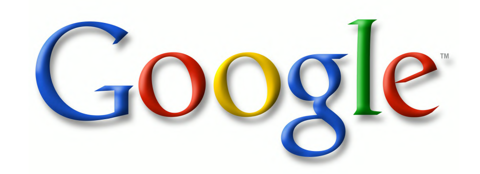



WIDENER LIBRARY
HX 3CBT J
Geo 645 8
HARVARD UNIVERSITY LIBRARY
Digitized by Google

Die Massnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

eingereicht von

Paul Dehnicke

aus Berlin.

Halle a. S.

Plötz'sche Buchdruckerei (R. Nietschmann).

1889.

Herrn August Munckel,

Rechtsanwalt und Notar zu Berlin,

in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

Es ist ein ungeheurer Umschwung, der sich in dem Verhältnis des deutschen Kaisertums zum Papsttum während der drei Dezennien vom Jahre 1046 bis zum Jahre 1076 vollzogen hat. Zu Anfang dieser Periode sehen wir den deutschen Kaiser drei gleichzeitige Päpste durch vollständig autonomes Vorgehen absetzen, den römischen Bischofsstuhl einem Deutschen einräumen und sich und seinen Nachfolgern die Befugnis der Einsetzung der Päpste zuerkennen lassen; und dreissig Jahre später erhebt sich der ohne Beteiligung des Kaisertums erwählte Papst in unerhörter Anmassung über den deutschen Thron, ruft die deutschen Unterthanen überall zum Aufruhr gegen ihren Herrscher auf und nimmt die deutschen Fürsten unmittelbar als seine Vasallen in Eid und Pflicht. Eine so bedeutende Verschiebung der Verhältnisse lässt sich, betrachtet man nur den Zeitraum, während dessen sie sich vollzog, gar nicht verstehen, auch nicht angesichts der unseligen Thatsache, dass auf den in der Blüte seiner Jahre dahingerafften, machtvollen Heinrich III. ein unmündiges Kind folgt, und dass die Regentschaft teils von schwachen Frauenhänden, teils von selbstsüchtigen Klerikern geführt wurde, auch nicht durch die gewaltige Persönlichkeit allein, welche das Steuer des Schiffes Petri fast während dieser ganzen Zeit gelenkt hat. Gewiss ist dies verhängnisvolle Zusammentreffen von Umständen — auf der einen Seite die schlimmste Schwäche bei völlig unorganisierten Verhältnissen, auf der andern eine nach grossartigem Plane mit wohl disciplinierten Mitteln rücksichtslos arbeitende Kraft — eine Hauptursache für den Zusammenbruch der eben noch glanz-

voll sich darstellenden Kaisermacht gewesen, die alleinige Ursache war sie nicht. Bewirkt, man kann wohl sagen, verschuldet hat diesen beklagenswerten Niedergang des Reichs zu einem nicht geringen Teile die Kirchenpolitik Heinrichs III., dessen Regierung man sich als die Blüte der deutschen Kaisermacht zu betrachten gewöhnt hat — gewiss nicht mit Unrecht, wenn man nur die grossen Thaten und Erfolge dieser Herrschaft an sich betrachtet. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass die Machtstellung Heinrichs III. wesentlich auf den Verdiensten seiner Vorgänger, Heinrichs II. und Konrads II., beruht. Die Macht, welche er von ihnen überkommen hatte, hat er unbestritten zu glänzender Höhe gebracht, — ihr eine sichere Grundlage zu geben, ist ihm nicht gelungen. Die deutschen Fürsten standen ihm als geschlossene Aristokratie gegenüber, er hat es nicht vermocht, den Landfrieden zu sichern, nur mit kirchlichen Mittel hat er die treuge Dei zu Stande gebracht. Aber gerade diese Unterstützung seitens der Kirche hat sich teuer bezahlt gemacht: mit der völlig verwirrten und zerrissenen Zeit Heinrichs IV. Und auf diesem Gebiete, dem kirchenpolitischen, liegt der grösste Fehler der Regierung Heinrichs III., er hat sich der Kirche gegenüber ohne Zweifel übermässig nachgiebig gezeigt. Er hat die an sich gewiss durchaus notwendige Reform gefördert, aber gerade in der bedenklichen Richtung der Cluniacenser. An Stelle der zwar in formeller Zucht wenig strengen, aber in praktischer Thätigkeit für das Reich unvergleichlich tüchtigen alten Geistlichkeit hat er die in cluniacensischer Richtung erzogenen Kleriker des Stifts zu Goslar in die Höhe gebracht, die, in Abgeschlossenheit von der Welt aufgewachsen, völlig fremd dem Reich und seinen Bedürfnissen, die alten Stützen nicht bloss der Wissenschaft, sondern auch des Thrones verdrängten. Sie und die übrigen Anhänger von Cluny nehmen mehr und mehr die massgebenden Stellungen ein, ein Anno von Köln gehört dieser Richtung an und ist ein rechter Repräsentant derselben; er hat den neuen Zustand wesentlich herbeizuführen vermocht: die wenigstens zeitweilige Durchführung des Systems, welches sich am deutlichsten ausspricht

in dem Vergleich der Kirche mit der Sonne, welche dem Kaisertum erst Licht und Glanz giebt.

Wenn wir nun trotz der Förderung, die Heinrich III. diesem System zu teil werden liess, im Jahre 1046 einen Schüler dieses Systems, Gregor VI., ohne die Anerkennung des Kaisers bleiben sehen, so ist die Schärfe dieses Konflikts nur deshalb nicht so sehr in die Erscheinung getreten, weil der Kaiser in einem wesentlichen Punkte, in der Reform der Kirche, mit diesem seinem Gegner übereinstimmte; aber schon zwei Jahre später wird auch der zweite Punkt des Programms der Cluniacenser, die Befreiung der Papstwahl vom deutschen Kaiser, in praxi durchgeführt, indem Leo IX. zwar die kaiserliche Einsetzung annimmt, jedoch nur unter Vorbehalt der freien Wahl. Zu gleicher Zeit beginnt Hildebrand, der spätere Gregor VII., seine Wirksamkeit und lenkt durch den jeweiligen Papst oder über ihn hinweg die Zügel der höchsten geistlichen Gewalt in der Christenheit. Noch einmal, beim Tode Leos, muss er von den Normannen bedrängt mit ansehen, dass der ihm nicht ganz genehme Bischof von Eichstedt auf den römischen Bischofstuhl steigt, und dass unter dessen Pontifikat der ideale Zustand ungestörten Zusammenwirkens der beiden Häupter der Christenheit sich beinahe vollständig verwirklicht — dann rufen den Kaiser die Nachrichten von Fürstenverschwörungen und Empörung slavischer Volksstämme nach Deutschland, wo er eines frühen Todes stirbt, sein Reich, das er in aufblühender Macht von Konrad erhalten hatte, in tieferschüttertem Zustande einem Kinde zurücklassend.

Und nun setzte Hildebrand während der Regentschaft der Kaiserin seine auf gänzliche Emanzipation des Papsttums vom Kaisertum gerichteten Bestrebungen nach festem Plan mit dem grössten Erfolge fort. In ihm findet die Idee von der alles überragenden Hoheit der Kirche einen festen Halt. Man kann diese Idee nicht neu nennen; neu war aber ihre Durchführung, neu war es, dass Hildebrand die Realisierung dieser Idee durch Aufrufung des Volksbeistandes, durch Aufhetzung zum Aufruhr durchzusetzen bestrebt war. Ihm heiligt

der Zweck die Mittel, und er führt diese Theorie bis zu den äussersten Konsequenzen durch; er nimmt für sich als Statthalter Christi das dominium mundi in Anspruch — und der deutsche Kaiser, der eigentliche Herr der Welt, war ein Kind.

Diese Anschauungen von der Omnipotenz des römischen Bischofs, welche jetzt in Rom herrschten, standen in geradem Gegensatz zu den Errungenschaften von 1046; es kann daher nicht Wunder nehmen, dass dem kaiserlichen Hofe durch das Wahldekret Nikolaus II. im Jahre 1059 die Designation des Papstes entzogen und ihm nur die nachträgliche Bestätigung gelassen wurde, die illusorisch war, und dass es der Kaiserin nicht gelang, dem nach altem Rechte designierten Honorius II. Anerkennung zu verschaffen; es war das erste Mal, dass der vom Kaiserhofe bestellte Papst nicht durchdrang, mit ihm zugleich weicht das Ansehen der Kaisermacht. Unter Annos Regiment steigt das Ansehen und der Einfluss des Papstes und des Kardinalskollegiums zu überraschender Höhe; die sittenstrengen, in der äussersten Askese lebenden Mönche, die aus Italien kamen, wurden vom Volke wie Engel betrachtet, alles war erfüllt von dem übermächtigen Geiste dieser Richtung, die nicht mehr niedergekämpft werden konnte.

An die Spitze dieser ungeheuren Bewegung trat jetzt der in seiner schonungslosen Energie furchtbare Hildebrand. Ohne Berücksichtigung irgend welcher Form gewählt, legt er schon durch den Namen, den er annimmt, Protest ein gegen die Gestaltung der Kirche im Jahre 1046. Seine Erhebung hat weithin den grössten Schrecken verbreitet, nur Heinrich IV., dessen Todfeind er werden sollte, hat ihn nicht für gefährlich gehalten, er hat sich durch die höflichen Worte des schlauen Mönches täuschen lassen; hätte er die ihm von diesem Manne drohende Gefahr erkannt, er hätte, gestützt auf die immerhin bedeutende Zahl der Gegner Gregors und unter Benutzung der im Banne befindlichen Normannen wohl mit Erfolg der weiteren Entwicklung der päpstlichen Macht entgegentreten können. Er that es nicht; und so hat denn Gregor begonnen, die treuesten Freunde des Königs von ihrem Amte zu entfernen, er hat Bischöfe über Bischöfe nach Rom citiert,

Dekrete gegen Simonie und Nikolaitismus erlassen und Könige und Fürsten aufgefordert, ihre Macht vom Stuhle Petri zu Lehen zu nehmen; er selbst wollte gebieten, er wollte einen durch alle Reiche verzweigten Kirchenstaat errichten, eine grosse Theokratie, vertreten durch den Statthalter Christi. —

Es ist meine Absicht, die Massnahmen Gregors VII. gegen Heinrich IV. während der Jahre 1076 bis 1080, welche die charakteristischsten sind für die Beurteilung der beiden Gegner, zu untersuchen, wobei ich insbesondere auf die Abmachungen von Kanossa mein Augenmerk zu richten gedenke. Angeregt hat mich zu der vorliegenden Arbeit die Abhandlung von W. Martens in der Zeitschrift für Kirchenrecht 17 (Neue Folge 2) Jahrg. 1882, 207—230; es möge daher nicht befremden, wenn ich auf dieselbe des öfteren zurückkomme.

I.

Die Absetzung und Exkommunikation Heinrichs IV. im Jahre 1076.

Gregor VII. hatte im Februar 1075 das Investiturverbot erlassen.[1]) So geeignet der Zeitpunkt für diese Massnahme war, er konnte sich nicht verhehlen, dass er sie ohne Kampf, ja ohne den härtesten Kampf gegen den, welchem er einen grossen Teil seiner durch die Jahrhunderte geheiligten Macht entreissen wollte, nicht würde durchsetzen können. Wie gross der Wert der Belehnung der Geistlichen für den König war, geht daraus hervor, dass gerade diese nichterblichen Lehen seit Otto dem Grossen eine Hauptstütze der deutschen Herrscher gewesen waren: die ausgedehnten Reichsgüter waren ja wesentlich desshalb den Kirchen verliehen worden, um sie für das Reich zur Verfügung zu haben; entglitten die Einnahmen aus denselben den Händen des Königs, konnte er diese Reichslehen nicht mehr frei an ihm ergebene Personen verleihen, so war ihm damit sein Hauptstützpunkt genommen, denn mit seinen übrigen Einkünften sah es schlimm aus: die dona annua waren in Wegfall gekommen, regelmässige Steuern gab es garnicht, denn sie wurden als unerträgliche Lasten angesehen, und der Ertrag an Zöllen und Domänen war nur dann bedeutend, wenn der König die Macht hatte, sie einzutreiben. Es hiess also an der Grundlage der Macht des Königs rütteln, wollte man ihm die Verfügung über diese Lehnsgüter nehmen. Heinrich IV., dem das Erbe seines Vaters nach der schwachen

[1]) cf. C. Baronii Annales ecclesiastici denuo excusi; tomus XVII, pag. 394. Barri-Ducis, Parisiis, Friburgi 1880.

Verwaltung eines Weibes und der selbstsüchtigen eines Anno von Köln und Adalbert von Bremen im Zustande schlimmster Anarchie überkommen war, konnte sich am wenigsten diese Belehnung des Klerus entreissen lassen. Er besetzte deshalb auch unbekümmert um die Ansprüche des Papstes die erledigten Bistümer und Abteien, ohne auf den Vorschlag Gregors, mit ihm über diese Dinge zu verhandeln, einzugehen.

Jetzt, nachdem das Investiturverbot auf dem Konzil zu Rom vom 28. Februar 1075 ausgesprochen war, richtete der Papst anfangs Dezember 1075 [1]) einen Brief an Heinrich,[2]) in welchem er zunächst den fortgesetzten Verkehr des Königs mit seinen gebannten Räten tadelt, dann aber in scharfen Ausdrücken sich über die Nichtachtung seines Investiturverbots und seiner Vermittlungsvorschläge ergeht. Daneben aber hatte er seinen Gesandten mündliche Aufträge gegeben,[3]) die Heinrich wegen seines verbrecherischen Privatlebens zur Busse aufforderten und ihm vorhielten, dass er nach göttlichem und menschlichem Rechte nicht nur gebannt, sondern auch des Reichs entsetzt zu werden verdiene.[4])

Heinrich antwortete auf diese Botschaft mit der Absetzung Gregors.[5]) Man wird nicht behaupten können, dass er in voller Erkenntnis der Tragweite seiner Massnahme und

---

[1]) Der Brief ist vom 8. Januar 1076 datiert, kann aber, wie Flotho (Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter II, pag. 71 f.) überzeugend dargethan hat, nicht anders als im Dezember 1075 geschrieben sein; cf. auch Goldschmidt, Die Tage von Tribur und Canossa, Mannheim 1873, pag. 5.

[2]) Reg. Greg. Ep. III. 10 und Ep. coll. 14.

[3]) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum II, Monumenta Gregoriana, Berol. 1865, pag. 538.

[4]) Diese Darstellung, wie sie Gregor selbst giebt, entspricht wohl am meisten der Wahrheit. Die Übertreibungen Lamberts (Lamberti Hersfeld. Annales, ex Mon. Germ. hist. recudi fec. G. H. Pertz, ed. II. Hannov. 1874, pag. 218) und Bernolds (Bernoldi Chronicon, Mon. Germ. Scriptores V, pag. 432), besonders aber Bertholds (Bertholdi Annales, Mon. Germ. SS. V, pag. 280) und Brunos (M. G. SS. V, pag. 351) erklären sich aus ihrer Parteistellung; Bonitho (Jaffé, l. c. pag. 666) erwähnt weder Brief noch Gesandtschaft, um Heinrichs Vorgehen gegen Gregor als Akt reinen Übermuts infolge der Sachsensiege hinzustellen.

[5]) Mon. Germ. Leges II, pag. 44—46.

durchdrungen von ihrer Notwendigkeit vorgegangen sei. Vielmehr stellt sich seine Handlungsweise als der Ausfluss des gekränkten Stolzes im Augenblicke ungewohnter Machtfülle dar, und als solchen muss man ihn übereilt nennen. Er unterschätzte Gregor und überschätzte seine Macht und die Bedeutung der Empörung, welche sich vielfach gegen das unerhörte Verfahren Gregors, alles durch Revolution durchzusetzen, zeigte. Am meisten mag den König zu dem verhängnisvollen Schritte die Anmassung des Papstes getrieben haben, sich zum Richter über ihn und sein Privatleben aufzuwerfen.

Gregor begegnete Heinrichs Angriffe damit, dass er den König des Thrones verlustig erklärte und den Bann über ihn aussprach.[1]) Die Absetzung erfolgte auf der römischen Fasten-Synode des Jahres 1076, und zwar am 23. Februar[2]) und bildet den Schluss des Synodal-Protokolls.[3]) Nach feierlicher Anrufung des Apostels Petrus beteuert Gregor zunächst, als Antwort auf die Beschuldigungen der Wormser Versammlung, dass er ungern und gezwungen den päpstlichen Stuhl bestiegen habe. Nun aber besitze er als Stellvertreter des Apostels die Macht zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden. Darauf bauend und um die Kirche zu schützen und zu verteidigen, untersage er im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes dem Könige Heinrich die Regierung des ganzen deutschen Reiches und Italiens; alle Christen aber entbinde er des Eides, den sie dem Könige geschworen hätten und schwören würden und verbiete allen, demselben als König zu dienen.

Diese Worte sind klar genug, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, dass Döllingers[4]) Ansicht, der König habe infolge des Bannens nicht mehr regieren können, unrichtig

---

[1]) Die Ansicht J. Voigt's (Hildebrand als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, 2 Bde., 2. Aufl. Weimar 1846, Band I, pag. 392), dass Gregor dieses Vorgehen früher nie beabsichtigt habe, ist unhaltbar; vergl. den Brief an Herzog Gottfried (Jaffé, l. c. pag. 19 f.) aus dem Jahre 1073.

[2]) cf. Goldschmidt, l. c. pag. 11 f. Note.

[3]) Jaffé, l. c. pag. 222—224.

[4]) A. v. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Regensburg 1836—38, II, S. 142.

ist.[1]) Gregor hat Heinrich die Regierung untersagt, nicht weil er gebannt wurde, sondern weil er sich gegen die Kirche, d. h. gegen ihn aufgelehnt habe.[2]) Und diese Thatsache ist nicht nur für die Stellung, welche Gregor auf Erden für sich in Anspruch nahm, von grosser Bedeutung, sondern auch für die Beurteilung der späteren Massnahmen des Papstes gegen den König. Es ist damit klar und deutlich die Forderung der unbedingten Oberhoheit des römischen Bischofs über den deutschen König wie über jeden andern Herrscher ausgesprochen; kann der Papst den König wegen irgend welcher Vergehungen als unbeschränkter Richter absetzen, so ist derselbe überhaupt von ihm abhängig, er darf weder den Thron behalten, noch auch ihn besteigen ohne Willen des Papstes. Nicht mit einer historischen Berechtigung wird das Vorgehen gegen Heinrich begründet, sondern einfach mit den Worten: „Pro vice tua (Petri) mihi commissa et mihi tua gratia est potestas a Deo data ligandi atque solvendi in coelo et in terra.“ Es ist das Prinzip von der unbeschränkten Freiheit der Kirche und Gregor hat sich nicht gescheut, die Konsequenzen seiner Anschauungen zu ziehen: er nimmt Spanien für sich in Anspruch,[3]) fordert Sardinien[4]) und Corsica[5]) auf, sich ihm zu unterwerfen, tadelt den König Salomo von Ungarn,[6]) weil er sein Reich vom deutschen Könige zu Lehen genommen habe, während es doch Eigentum des päpstlichen Stuhles sei und erinnert den König von Dänemark[7]) an den Gehorsam, welchen er ihm schuldig sei, ja dem Könige von Frankreich droht er sogar[8]) mit Bann und Absetzung. — Aus seiner Stellung als Stellvertreter des heiligen Petrus und des drei-

---

[1]) Vgl. auch Goldschmidt a. a. O. pag. 14 und Martens, Gregors VII. Massnahmen gegen Heinrich IV. in der Zeitschrift für Kirchenrecht 17 (Neue Folge 2) Jahrg. 1882, S. 211.

[2]) „contra ecclesiam tuam inaudita superbia insurrexit.“

[3]) Ep. I. 7, Jaffé, l. c. pag. 16.

[4]) Ep. I. 29, Jaffé, l. c. pag. 45.

[5]) Ep. V. 2, Jaffé, l. c. pag. 289.

[6]) Ep. II. 13, Jaffé, l. c. pag. 127 f.

[7]) Ep. V. 10, Jaffé, l. c. pag. 298 f.

[8]) Ep. II. 5, Jaffé, l. c. pag. 113 ff.

einigen Gottes, welche ihm die Lehnshoheit über alle Könige und Fürsten der Erde giebt, leitet er auch einzig und allein die Befugnis her, den deutschen König abzusetzen.

Das Vergehen nun, wegen dessen die Strafe verhängt worden ist, wird durch die Worte „contra tuam ecclesiam qui inaudita superbia insurrexit“ gekennzeichnet; der Papst vermeidet damit eine bestimmte Bezeichnung der Schuld des Königs; hätte er sich deutlich und unumwunden ausdrücken wollen, so wäre ihm nichts übrig geblieben, als zu sagen: ich setze den König ab, weil er an meinem Thron gerüttelt hat; die Selbsterhaltung gebietet mir, die schärfsten Mittel zur Abwehr des gegen mich gerichteten Angriffs anzuwenden. Dass er sein wahres Motiv durch eine allgemein gehaltene Phrase auch seiner Mitwelt nicht hat verbergen können, dafür liefert er in seinen beiden Schreiben Ep. coll. 13 und 14,[1]) mit welchen er sich gegen die Beschuldigung verwahrt, dass er Heinrich unrechtmässig verurteilt habe, selbst den besten Beweis: „Ad cuius sententiae [synodalis in Heinricum],“ schreibt er, „promulgationem nos, iustitiae zelo impulsos et non aliqua commotione iniurae concitatos, manum exeruisse, neque sollertiam tuam [Heinrici I episcopi Tridentini] neque aliquem sanae mentis hominem putamus posse ambigere;“ und „Audivimus, quosdam inter vos [omnes fideles in regno Teutonico] de excommunicatione, quam in regem fecimus, dubitare ac quaerere: utrum iuste excommunicatus sit et si nostra sententia ex auctoritate legalis censurae ea, qua debuit, deliberatione progressa sit.“

Das letztere Schreiben (Ep. coll. 14) ist aber nicht nur wegen seiner indirekten Nachricht über den Eindruck, welchen die päpstlichen Massnahmen gegen den König im Volke gemacht hat, interessant, sondern auch deshalb, weil Gregor des Längeren die Gründe auseinandersetzt, welche ihn zu seinem Vorgehen veranlasst haben. Er will, wie er sagt, nicht einzelne Punkte, die ja bekannt genug wären, auch seinerseits der Öffentlichkeit preisgeben, sondern er will nur denjenigen

[1]) Jaffé, l. c. pag. 534 ff.

Genüge thun, welche glauben, er habe das geistliche Schwert unbesonnen und mehr in einer Erregung des Gemüts als aus Gottesfurcht und Gerechtigkeitseifer ergriffen. Er schildert sein Verhalten gegen Heinrich vom Anbeginn seines Pontifikats an; nachdem er alle Sünden des Königs aufgezählt hat, fasst er zum Schluss die Gründe seines Vorgehens noch einmal zusammen; die Stelle ist wichtig genug, um im Wortlaut angeführt zu werden: „Cum igitur iniquitatem eius (sc. Heinrici) ad summum prodiisse vidimus, pro his causis — videlicet primum, quod ab eorum communione, qui pro sacrilegio et reatu simoniacae haeresis excommunicati sunt, se abstinere noluit; deinde quod pro criminosis actibus vitae suae poenitentiam non dico suscipere, sed nec promittere voluit, — nec non quod corpus Christi id est unitatem sanctae ecclesiae sciendere non expavit, pro his, inquam, culpis synodali iudicio eum excommunicavimus.“

Der Hauptpunkt, der hierbei zu beachten ist, ist das Schlusswort „excommunicavimus,“ d. h. Heinrich ist danach aus den angeführten Gründen gebannt, nicht abgesetzt. Wir hatten vorhin ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der König durch den päpstlichen Synodalerlass zunächst abgesetzt wird, und dass diese Massregel selbständig und unabhängig von der Exkommunikation auftritt; wenn nun der Papst hier nur von der Exkommunikation des Königs spricht, so wird man nicht umhin können, auch auf diese Darstellung Gregors näher einzugehen.

Der Papst zählt folgende Verbrechen des Königs auf: 1., er hat den Verkehr mit seinen exkommunicierten Räten nicht aufgegeben; 2., er hat wegen seines verbrecherischen Lebenswandels nicht Busse thun wollen; 3., er hat die Kirche zu spalten versucht. War Heinrich dieser Vergehungen überführt, was für uns an dieser Stelle gleichgültig ist, so war allerdings nach kanonischem Rechte die Strafe der Exkommunikation gerechtfertigt; aber nur die der Exkommunikation, nicht die der Absetzung. Nun ist es zweifellos, dass man in Deutschland noch viel mehr über die Absetzung, als über die Exkommunikation Heinrichs erstaunt und erschreckt

war; wenn der Papst also in seinem Rechtfertigungsschreiben nur die letztgenannte Strafe erwähnt, so will er augenscheinlich den Glauben erwecken, als ob er die Entfernung des Königs vom Throne nicht als selbständige Massregel, sondern nur als eine Folge des Bannes betrachte. Es giebt für dieses zweideutige Verfahren nur zwei Erklärungen: entweder er hat in jener Absetzungssentenz sich falsch ausgedrückt, und das ist ganz gegen Gregors Art, jedes Wort genau zu prüfen, ehe er es ausspricht, oder er ist in den angeführten späteren Schreiben nicht bei der lauteren Wahrheit geblieben, weil diese neue Auffassung seine Rechtfertigung bedeutend erleichterte. Man wird sich der letzteren Ansicht zuneigen müssen, besonders wenn man in Betracht zieht, dass die Unterthanen des Königs ihrer Eide gegen ihn infolge der Absetzung entbunden werden, dass also die Strafe als definitive und unwiderrufliche auftritt; denn die Exkommunikation und die damit verbundene Suspension von der Regierung würde eine Eidesentbindung nicht mit sich bringen.[1])

Der zweite Teil des von dem Verfahren gegen Heinrich handelnden Synodalberichts enthält die Exkommunikation des Königs. Als Grund wird angegeben, dass er den Gehorsam verweigert, mit Gebannten Verkehr gehabt, viele Unbilden begangen, die Ermahnungen des Papstes aber verachtet und versucht habe, die Kirche zu spalten, d. h. Gregor zu entsetzen. Siegfried von Mainz wird ebenfalls gebannt, doch bleiben die übrigen schuldigen Bischöfe, auch die, welche „sua sponte" unterzeichnet haben, verschont.

Es ist deutlich, dass Gregor bei dieser Strafabmessung

[1]) Martens wirft in dem bereits erwähnten Aufsatz die Frage nach der Tragweite der Gregorianischen Massregel auf und erklärt, Gregor habe Heinrich weder endgiltig abgesetzt noch absetzen wollen. Diese Untersuchung erscheint überflüssig; der angegriffene Gregor hat sich der schärfsten Mittel zur Gegenwehr bedient; ihre Tragweite ist durch die Verhältnisse bestimmt worden, nicht durch den Willen Gregors.



keinem andern Gefühl weniger gefolgt ist, als dem der Billigkeit. Der königliche Laie und einer der schuldigen Kleriker werden gebannt, die übrigen Geistlichen bleiben straffrei. Gregor hat in seinem Verfahren gegen seine Widersacher eine vollkommene Stufenleiter gebildet: obenauf steht König Heinrich: gegen ihn werden alle Waffen gebraucht, die der Papst zur Verfügung hat; der Erzbischof Siegfried wird bereits milder behandelt: ihm nimmt der Papst wenigstens nicht definitiv sein Erzbistum, damit andeutend, dass ihm die Rückkehr offen stehe; ferner suspendiert er von ihrem Amt nur die schuldigsten unter den schuldigen Geistlichen; die übrigen werden ganz sanft angefasst, sie brauchen bloss den verhassten Gegner zu verlassen, so sind sie von allen Vergehungen reingewaschen.

Betrachten wir noch einmal die Massnahmen, welche Gregor auf der Fastensynode von 1076 getroffen hat, so müssen wir erstaunen über das Mass der unberechtigten Ansprüche, welches durch sie in die Erscheinung tritt, und über die geringe Rücksicht auf die Grundsätze der Moral, welche in dem Gebahren dieses Statthalters Christi auf Erden liegt.

Luden mahnt in seiner Geschichte des deutschen Volkes,[1]) man solle nicht Philosophie und Moral unseres Jahrhunderts auf das elfte anwenden, und diese Mahnung ist gewiss zu beherzigen. Das 11. Jahrhundert selbst aber steht diesen Ansprüchen des Papstes nicht durchweg zustimmend gegenüber, im Gegenteil, es haben sich gewichtige Stimmen gegen dieselben erhoben, und was sie zur Verteidigung Heinrichs und Verurteilung Gregors beibringen, können wir auch noch heute gelten lassen. Man kann dabei getrost von den blinden Anhängern des Königs wie Benzo von Alba absehen; auch andere leidenschaftslosere Beurteiler der grossen Streitfragen sind für Heinrich aufgetreten. So führt Waltram von Naumburg[2]) aus: Nach der heiligen Schrift habe der König über alles zu richten, was nicht in den Bereich der kirchlichen Wirksamkeit falle; das kirchliche Gericht habe das geistliche Schwert, der König aber das weltliche; gebiete doch Christus selber: „Gebt

[1]) Gotha 1825—37.

[2]) Waltramus Naumburgensis, ed. Schwenkenbecher, Hannov. 1883.

dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist.[1]) Der Eidbruch, den Gregor befehle, sei und bleibe ein Verbrechen.[2]) Nicht alle Päpste hätten auf Gregors VII. Standpunkt gestanden; so nenne Gregor der Grosse die römischen Kaiser seine Gebieter, sich selbst ihren Diener; Gregor aber verurteile ohne Beweise und sei zugleich Ankläger und Richter.[3]) Und Wido von Osnabrück[4]) sagt, es habe schon viele Kaiser gegeben, welche gegen die römischen Bischöfe gewütet hätten, aber kein Papst habe versucht, den Bann gegen sie zu schleudern; dass sie es aus Menschenfurcht unterlassen hätten, dürften wir nicht annehmen, sie wollten vielmehr lieber Unrecht dulden, als Unrecht thun.[5])

Gregor überhört diese Stimmen seiner Zeitgenossen; er kämpft für sein Ideal, für die Allmacht des Papsttums mit allen Mitteln, er entfacht einen fürchterlichen, Jahrhunderte langen Kampf, er rüttelt an den Grundvesten der deutschen Kaisermacht, er bestreitet dem Könige geheiligte Rechte, er sanktioniert das Verbrechen des Eidbruches. „Der Lehnstaat aber," sagt sehr zutreffend Giesebrecht,[6]) „beruhte seiner Natur nach auf dem Lehnseide; wer die Macht hatte, diesen zu lösen, in dessen Hand lag die letzte Entscheidung, war die Summe der weltlichen Dinge gegeben." Gregor hat sich der Selbsttäuschung hingegeben, diese Machtfülle zum Heile der Menschheit ausnützen zu können.

---

[1]) l. c. pag. 5 f.

[2]) l. c. pag. 7—10.

[3]) l. c. pag. 10—25.

[4]) Wido Osnabrugensis, De Gregorii VII. et Clementis III. certamine: Codex Udalrici, Jaffé, l. c. No. 190, pag. 328—345.

[5]) l. c. pag. 339.

[6]) W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III. Braunschweig. 1862—68, 2 Bände pag. 353.

II.

Der Tag zu Tribur und die Vorgänge von Kanossa.

Der Eindruck, welchen die beiden gewaltigen Ereignisse des Jahres 1076 machten, war in Deutschland und Italien ungeheuer. Die beiden Häupter der Christenheit hatten sich gegenseitig für unwürdig erklärt, fernerhin die Herrschaft zu führen: der geistliche Herrscher sollte den päpstlichen Stuhl verlassen, weil er einen unsittlichen Lebenswandel führe, der weltliche wurde des Thrones entsetzt, weil er es gewagt hatte, die Majestät des römischen Bischofs anzutasten. Es musste sich jetzt zeigen, wem der Erfolg zufallen würde. Die Zeit hat gelehrt, dass die schlauen Berechnungen des herrschsüchtigen Mönches mehr vermochten, als die Waffen des deutschen Königs und die sittliche Kraft der durch Eide besiegelten Unterthanentreue.

Wie wenig Heinrich Grund hatte, auf diese Treue zu bauen, hat Gregor richtig erkannt. „Sub obtentu religionis", sagt Lambert[1]), fielen die Fürsten allmählich vom Könige ab. Die Kleriker zog Gregor mit geschickter Auswahl einen nach dem andern an sich; so schreibt er an Udo von Trier und Hermann von Metz[2]), er wisse, dass sie mit den Schismatikern nicht aus eigenem Antriebe übereingestimmt hätten, und hoffe, dass sie in der gewohnten Treue gegen den heiligen Stuhl verharren würden. Nachdem er diese Häupter der Geistlichkeit durch Milde gewonnen hatte, folgte die grosse Masse der übrigen, Geistlichen sowohl als Laien, nach, besonders als sie sahen, dass sich die Schale des Glücks auf des Papstes Seite neige. Allerdings blieben Heinrich noch eine Anzahl Getreuer, aber aus ihrer Zahl raffte der Tod die mächtigsten und besten hinweg[3]); dazu kam der Aberglaube der Zeit, welcher diese

---

[1]) Pertz, Script. Rer. Germ. ex Mon. Germ. recusi; Lambertus Hersfeldensis, p. 230.

[2]) Reg. III. 12; Jaffé, l. c. pag. 226.

[3]) Lambert, l. c. pag. 221, Berthold, M. G. SS. V, 383 f., Bernold, M. G. SS. V, 433, Bruno, M. G. SS. V, 361 f.

Verluste zu einem verhängnisvollen Unglück machte: „regnabat tum temporis ignorantia et superstitio per Germaniam, ut decreta Romani pontificis vulgo haberentur pro oraculis“ [1]). Denen, die noch ihres Eides eingedenk waren, machte es Gregor so leicht wie möglich, ihn nunmehr zu brechen: sie erhielten bei eigens dazu bestimmten Bischöfen bereitwilligst Absolution [2]).

So sah Heinrich, eben noch auf der Höhe seiner Erfolge, in jähem Sturze sich ins tiefste Unglück hinabsinken. Wie gross der Umschwung der Verhältnisse war, zeigte die von ihm auf den 15. Mai nach Worms berufene Versammlung, welche ebenso wie die am 29. Juni veranstaltete resultatlos verlief. An den Hauptzweck dieser Versammlungen, einen neuen Papst zu wählen, dachte bereits niemand mehr, schon stand man in der Defensive. Dazu entbrannte der Aufstand der Sachsen von neuem, auch Otto von Nordheim ging zu seinen Landsleuten über, nur mit Mühe entkam der König selbst nach Worms. Im September war Heinrichs Macht untergraben, alles stand gegen ihn, und diese Strömung, welche das Schifflein Petri wunderbar begünstigte, wusste der schlaue Priester am Steuerruder wohl auszunützen. Das Absetzungsedikt hatte gewirkt, und wenn Gregor dem Könige mit aller Kraft seiner eisernen Energie den Thron abgesprochen, jetzt, da sich die Möglichkeit zeigte, dass der von allen Unterthanen Verlassene sich dem päpstlichen Richterstuhle unterwerfen würde, jetzt begann der feine Kopf in Rom zu erwägen, ob nicht mit Heinrich besser auszukommen sein werde, als mit jedem anderen deutschen Fürsten. Der gedemüthigte König konnte dem Papste nicht mehr als gleichberechtigter Gegner gegenübertreten, und versuchte er es, so blieb Gregor in den Augen aller Welt stets das vom Könige selbst zugestandene Recht, ihm abermals der Thron zu nehmen. Diese Zusage, welche eine vollständige Unterstellung der königlichen Macht

[1]) Sam. Strauss: De Rudolfo Suevico positiones historicae, Magdeburg 1728, pag. 15, bei Goldschmidt, Die Tage von Tribur und Kanossa, pag. 15.

[2]) Reg. IV, 2; Jaffé, l. c. pag. 243.

bedeutete, galt es aber vor allem zu erreichen. Anfangs spricht sich der Papst nur in allgemeinen Wendungen über das aus, was er von Heinrich verlange; so schreibt er in einem undatierten Briefe, der aber in das Ende des März oder den Anfang des April fallen muss:[1]) „Cum eo (Heinrico) pacem volumus habere, si ipse cum Deo pacem studuerit habere et ea, quae ad periculum sanctae ecclesiae et ad cumulum perditionis suae commisit, iuxta quod saepe a nobis ammonitus est, emendaverit." Dann aber wird er deutlicher. Im Juli bittet er alle Brüder in Christo, sie möchten den König auf den rechten Weg zurückführen, damit er ihn in den Schoss der Kirche, welche er habe spalten wollen, wieder aufnehmen könne; „ita tamen," fährt er fort, „ut nulla fraude possit recidiva clade christianam religionem confundere et sanctam ecclesiam pedibus suis conculcare."[2]) Was den König aber verhindern soll, künftig die Christenheit zu verwirren und die Kirche mit Füssen zu treten, das führt er in dem Briefe an alle Deutschen vom 3. September[3]) aus.

Seine Bedingungen aber, unter denen Heinrich der Thron belassen werden soll, sind folgende: er soll die gebannten simonistischen Räte entlassen, soll die Kirche nicht mehr als Magd, sondern als Herrin ansehen und soll die gegen die Freiheit der Kirche erfundenen Gewohnheiten aufhören zu verteidigen. Man sollte meinen, diese Forderungen sprächen deutlich genug, um die volle Unterwerfung Heinrichs zu bekräftigen, denn unter den „gegen die Freiheit der Kirche erfundenen Gewohnheiten" kann nur die Investitur gemeint sein, und eine Anerkennung der Kirche als Herrin lässt über die künftige Stellung des also gemassregelten Herrschers der Deutschen keinen Zweifel; um aber ganz sicher zu gehen und für alle Fälle gedeckt zu sein, fügt Gregor hinzu: „Quodsi de his et aliis iure ab eo exegendis nos securos modis quibus oportet reddiderit, statim volumus per vestros idoneos legatos de omnibus informari." Für das Angeführte und

---

[1]) Ep. III, 15. Jaffé, l. c. pag. 229.
[2]) Ep IV, 1. Jaffé l. c. pag. 239.
[3]) Ep. IV, 3. Jaffé, l. c. pag. 245—247.

anderes, was man mit Recht fordern muss, soll Heinrich also die nötige Sicherheit geben. Ferner verbietet der Papst streng, dass jemand den König von der Exkommunikation absolviere: er selbst wollte Heinrich in den Händen behalten, nur direkt von ihm sollte er Verzeihung erhalten, damit er klar seine Stellung als Unterthan des Papstes erkenne.

Aber auch die Wahl eines neuen Königs fasst er in's Auge; dieser soll ebenfalls die obigen und andre Versprechungen, welche für die Christenheit und das Wohl des Reiches notwendig sind, in unzweideutiger Weise leisten, auch seine Wahl soll von des Papstes Konfirmation und seine Person von der päpstlichen Bestätigung abhängig gemacht werden; deshalb sollen die Fürsten möglichst genau über den etwa neu zu Erwählenden berichten.

Demnach tritt klar zu Tage, dass der Papst die Zugeständnisse, welche er auf jeden Fall verlangt, lieber von Heinrich haben will, als von irgend einem andern, welcher, mit Einwilligung der Fürsten gewählt, an ihnen einen Rückhalt haben musste, während Heinrich ihre Feindschaft zu fürchten hatte und daher auf Gregors Freundschaft angewiesen war; ohne seine Zustimmung aber soll nichts geschehen.

Es ist unter diesen Umständen erklärlich, dass die Fürstenversammlung zu Tribur am 16. Oktober 1076[1]) nicht von dem Resultat begleitet war, welches man ganz sicher von ihr erwartet hatte. Anders, als durch das Dazwischentreten des Papstes kann man sich den Umschwung in dem Verhalten der Fürsten nicht erklären. Nach Lamberts Bericht sagen diese ihrem Könige klar und deutlich, seine Verbrechen seien schon früher nicht zu ertragen gewesen, nur ihr Eid habe sie noch gebunden; jetzt, da dieser gelöst sei, wäre es ein Zeichen äusserster Verrücktheit (dementia), wenn sie die Gelegenheit nicht ergriffen, das lange vorher Überlegte auszuführen, nämlich ihn abzusetzen. Plötzlich (Lambert sagt „ecce“), als schon ein bewaffneter Zusammenstoss unvermeidlich schien, erklärten die Schwaben und Sachsen, sie wollten die äusserste

[1]) cf. Lambert, l. c. pag. 243—248, Berthold, M. G. SS. V. 286 f. Bruno, M, G. SS. V, 363 f.



Entscheidung dem Papste überlassen. Nach Lamberts Darstellung scheint es beinahe, als sei ihr Entschluss durch die Scheu vor einer Schlacht hervorgerufen; diesen Grund kann man aber angesichts der Thatsache, dass die Fürsten später vor bewaffnetem Widerstande nicht zurückgeschreckt sind, nicht wohl gelten lassen. Es ist vielmehr das Wahrscheinlichste, dass man sich eingedenk der eignen dementia lieber dem schärferen Urteile des Papstes anvertrauen wollte.[1])

So wurde denn die Entscheidung hinausgerückt; Heinrich richtete einen Brief an Gregor, in welchem er dem Papste Gehorsam in allen Dingen und Genugthuung für das versprach, was er dem römischen Stuhle Unrechtes zugefügt; wegen der übrigen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen werde er sich zu einer Zeit, über welche man sich noch zu einigen habe (congruo tempore) entweder reinigen oder Busse thun[2]).

Dies ist die uns überlieferte Fassung der von Heinrich gegebenen Versprechungen; jedoch ist sie nicht diejenige, welche zu Tribur festgesetzt wurde, sondern von Heinrich eigenmächtig abgeändert und gemildert[3]). Wie die Abmachungen in Wirklichkeit gelautet haben, ist schwer zu erkennen, doch haben aus den Berichten der Autoren folgende Punkte Anspruch auf Glaubwürdigkeit: Ausser der königlichen Gesandtschaft, welche die Erklärung der Unterwerfung Heinrichs brachte, wurde auch eine Botschaft der Fürsten abgeordnet, um den Papst nach Deutschland einzuladen[4]), damit

---

[1]) A. Schäfer (Der Fürstentag zu Tribur im Jahre 1076 in Sybels Histor. Zeitschr. VIII, S. 140—149) und Grund (Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, Leipzig 1870) finden die Hauptursache des resultatlosen Verlaufs des Triburer Tages in der Uneinigkeit der Fürsten; diese Uneinigkeit gründet sich aber sicherlich weniger auf die partikularistischen Sonderbestrebungen der Beteiligten, wie Schäfer meint, als auf die Verschiedenartigkeit ihrer Stellungen zum Papste; und die Majorität hat sich für die Unterordnung unter die Legaten und Gregor entschieden.

[2]) M. G. II, SS pag. 49.

[3]) Vergl. Giesebrecht, a. a. O. III, S. 383 und 1099 und Goldschmidt, a. a. O. S. 27, Note 4.

[4]) Lambert, l. c. pag. 248, Bernold, l. c., pag. 433.

er dort über den König zu Gericht sitze; das war die Hauptbedingung der Legaten: Heinrich musste sich dem Papste bedingungslos unterwerfen; die Lossprechung vom Banne aber sollte spätestens bis zum Jahrestage der Exkommunikation, den 23. Februar 1077 erfolgt sein, sonst sollte Heinrich das Reich ohne weiteres verloren haben[1]). Alles, was die Autoren, besonders aber Lambert, über weitergehende Zugeständnisse Heinrichs bringen, ist unglaubwürdig, schon aus dem Grunde, weil Heinrich durch sein späteres Verhalten diese Versprechungen gebrochen hätte, wovon auf dem Tage zu Forchheim nichts erwähnt wird. Lambert speziell hat nach seiner Gewohnheit ins Detail gemalt.

Die Lage der Dinge war jetzt folgende: Gregor hatte in seinem Briefe vom 3. September 1076, dessen Inhalt auch die Richtschnur für die zu Tribur anwesenden päpstlichen Legaten gewesen sein muss, die Deutschen gebeten, mit Milde und nicht nach den Forderungen der Gerechtigkeit mit ihrem Könige zu verfahren. Unter der Bedingung, dass Heinrich die gebannten Räte entlasse, die Kirche als Herrin anerkenne und die gegen ihre Freiheit erfundenen Gewohnheiten nicht mehr verteidige, sollten sie davon abstehen, einen neuen König zu wählen, dem Papste vielmehr Mitteilung machen, damit er gemeinschaftlich mit ihnen verhandle, was zu thun sei. Diese Vorschriften der Papstes waren befolgt worden; Heinrich hatte sich allen Bedingungen unterworfen, und die Deutschen hatten die letzte Entscheidung auf einen in Gegenwart Gregors abzuhaltenden Reichstag verschoben. Dadurch aber, dass man von einer Neuwahl abstand, hatte man dem Wunsche des Papstes gemäss nicht die Gebote der Gerechtigkeit, sondern die des Mitleids walten lassen und Heinrich als König, wenn auch als suspendierten und der Bestätigung des Papstes noch bedürfenden anerkannt. Gelang es Heinrich, Gregors Verzeihung zu erhalten und ihn durch feste Zugeständnisse zu befriedigen, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass er die Regierungsgewalt wieder erhielt; durch die Folgsamkeit

---

[1]) ebenda, pag. 286, Bruno, l. c. pag. 364.

der Fürsten Gregor gegenüber und die Nichtvornahme einer Neuwahl war festgestellt, dass das Mitleid walten sollte, und dass die Verhandlungen zwischen Papst und Fürsten sich nur um die Form drehen konnten, unter der Heinrich von der Suspension zu lösen sei.

Man kann somit nicht umhin, zuzugestehen, dass Gregor jetzt Heinrich nur noch für suspendiert hielt. Der eigentliche Grund, weshalb Gregor eine Absetzung des Königs ohne Rücksicht auf die ebenfalls erfolgende Exkommunikation dekretiert hatte und hatte dekretieren müssen, war ja der Versuch gewesen, Gregor vom päpstlichen Stuhle zu stossen; jetzt, da Heinrich, wenn auch stillschweigend, diesen Versuch als unrechtmässig anerkannt hatte, war in den Augen des Papstes auch des Königs Absetzung aus dem Wege geräumt; die Besprechung mit den Fürsten hatte im Grunde nur den Zweck, sie zu beruhigen und ihnen für die Kränkungen Genugthuung zu verschaffen, die ihnen Heinrich zugefügt hatte. Dann wollte Gregor Heinrich die Krone als eine von Papstes Gnaden wieder aufs Haupt setzen.

Nach Lambert [1]) war Gregor von den Fürsten auf Mariä Reinigung (2. Februar) nach Augsburg eingeladen worden; Goldschmidt [2]) bezweifelt diese Nachricht besonders aus dem Grunde, weil der Papst über Ort und Zeit seiner Ankunft in Deutschland in seinen diesbezüglichen Briefen [3]) nichts erwähnt; er meint, dieser Termin sei erst in Rom durch die Abgesandten der Fürsten vorgeschlagen worden. Goldschmidts Ansicht hat, obgleich auch Berthold [4]) und Bernold [5]) Lamberts Nachricht bringen, etwas Wahrscheinliches, besonders auch im Hinblick auf den Umstand, dass es den Wünschen der Fürsten nicht entsprechen konnte, einen bestimmten Termin festzusetzen; ihnen musste vielmehr daran liegen, denselben möglich hinauszuschieben, womöglich über den 23. Februar hinaus; dann war Heinrich ohne Zuthun des Papstes abgesetzt

---

[1]) l. c. pag. 247. [2]) a. a. O. S. 30 f.

[3]) Ep. coll. 18 und 20, Jaffé, l. c. pag. 544 und 545 und Reg. IV, 12, Jaffé l. c. pag. 257.

[4]) Berthold, l. c. pag. 287. [5]) Bernold, l. c. 433.

und der Vergünstigung, welche ihm seine Stellung als Inhaber des Thrones gab, beraubt.

Wenn sie aber auf diesen Fall gerechnet hatten, so war ihre Hoffnung eitel. Heinrich wusste sehr wohl, wie viel für ihn von der Lösung vom Anathem und der Aussöhnung mit dem Papste abhing. Von den Deutschen hatte er nichts zu erhoffen; sie hatten ihn so tief gedemütigt, wie deutsche Unterthanen nie einen König zuvor. Was galt dagegen die Demütigung vor dem Papste, den er doch einmal als Richter anerkannt hatte! War er vom Banne frei, so hatte er damit auch Verzeihung für die Sünden erlangt, wegen welcher er abgesetzt war: er hatte wohl recht, wenn er glaubte, dann des Papstes Gericht nicht mehr fürchten zu müssen!

So sehen wir denn den König unter unsäglichen Mühen nach Italien ziehen. Zwar hatte ihm Gregor die Bitte seiner Gesandten, ihn in Rom zu absolvieren, abgeschlagen[1]); er hatte vielmehr auf die Einladung der Fürsten zustimmend geantwortet mit dem Versprechen, am 8. Januar in Mantua zu sein, um dort ihr Geleit nach Deutschland zu erwarten[2]), wo er über Heinrich zu Gericht sitzen wollte. Diese Weigerung, den König vom Banne zu lösen vor der Verhandlung mit den Fürsten zeigt deutlich, dass Gregor die über denselben verhängte Strafe nicht mehr als eine doppelte ansieht, deren beide Teile unabhängig von einander sind und auch einzeln für sich bestehen können. Sobald Gregors Sieg feststeht, fällt auch die Absetzung als eine für sich bestehende Massnahme weg, wie denn der Papst auch in seinen Briefen vom 25. Juli und 25. August 1076[3]) nur von Exkommunikation, nicht von Absetzung spricht. Er weiss, mit der Absolution ist Heinrich auch wieder König, wenn er auch noch dem Richterspruche unterworfen bleibt, deshalb will er ihm dieselbe nicht erteilen, bevor dieser Spruch, der seine Erfolge krönen sollte, gefällt ist.

[1]) Berthold, l. c. pag. 287.
[2]) Ep. coll. 17, Jaffé, l. c. pag. 543.
[3]) Reg. IV, 1 und IV, 2, Jaffé, l. c. pag. 239 und 241.

Heinrich aber musste die Lossprechung vom Banne zu ertrotzen suchen, damit er nicht mit dem Jahrestage der Exkommunikation des Thrones endgiltig verlustig ginge; für ihn galt es, die staatliche Seite der Frage von der kirchlichen zu trennen. So erklärt es sich, dass sich hier der berufene Träger der stolzesten Krone der Welt zu einer Demütigung vor seinem verhassten Gegner drängt, und dass dieser sie nur widerwillig annimmt; so erklärt sich die grosse Härte, welche Gregor bewies, indem er Heinrich vor Kanossa drei Tage im Büsserhemde stehen liess, ehe er ihm die Absolution erteilte; aber er durfte sie ihm schliesslich nicht verweigern, wollte er als erster Jünger Christi und als Vertreter seines Gebots der göttlichen Liebe nicht den schweren Vorwurf härtester Erbarmungslosigkeit auf sich ziehen.

„Als Heinrich,“ schreibt Giesebrecht[1]), „vor Kanossa im Büsserhemde vergeblich um Einlass flehte, erblasste der Glanz des deutschen Kaisertums und ein neuer Glanz bildete sich um das Haupt des römischen Bischofs.“ Diese Worte dürften weit passender bereits auf den Tag von Tribur anzuwenden sein. Die Demütigung eines Laien, und sei es auch des höchststehenden, vor einem Priester hatte nach den Anschauungen der damaligen Zeit nichts Erniedrigendes; wohl aber waren die Vorgänge von Tribur eine Schmach, geeignet den Glanz der Majestät zu verdunkeln, da die deutschen Fürsten, aufgewiegelt durch den Papst, sich versammelten, um ihren König zu richten, und doch ihren Urteilsspruch nicht fällen durften, weil es dem obersten Richter nicht gefiel; die Tage von Kanossa sind nur die Folge dieser Ereignisse — allerdings in ihrem dramatischen Charakter für die Nachwelt interessanter und deshalb berühmter oder berüchtigter als jene.

Über die Vorgänge von Kanossa haben wir den Bericht[2]) des Papstes selbst. Alle hätten sich über die Härte, mit der er Heinrich immer vergeblich flehen liess, gewundert, einige sogar ausgerufen, in ihm sei nicht apostolische Strenge, son-

---

[1]) a. a. O. III. S. 393

[2]) Reg. IV, 12, Jaffé, l. c. pag. 258.

dern die Grausamkeit tyrannischer Wildheit, — Worte, die wie eine Entschuldigung den Fürsten gegenüber klingen und es wohl auch sein sollen. „Omnium“, fährt er dann fort, „qui ibi aderant, supplicatione devicti, tandem eum relaxato anathematis vinculo in communionis gratiam et sinum sanctae ecclesiae recepimus, acceptis ab eo securitatibus, quae inferius scriptae sunt.“

Diese Worte sprechen klar und deutlich die völlige Absolution Heinrichs aus; es ist nicht möglich, an ihnen zu deuteln. Es liegt aber auch kein Grund vor, Gregor hier der Entstellung der Wahrheit oder der Verschweigung von wichtigen Thatsachen zu zeihen. Schon deshalb muss man die Erzählung Lamberts [1]) von dem Gottesurteil, dem sich der Papst unterzogen, das Heinrich aber zurückgewiesen habe, als unwahr verwerfen. Stenzel,[2]) Ranke[3]) und Floto[4]) glauben Lambert, was bei den beiden letzteren um so auffälliger ist, als sie sonst von Lamberts Glaubwürdigkeit durchaus nicht überzeugt sind. Aber schon Luden [5]) hat die Erzählung als Erfindung bezeichnet, wie auch weder Giesebrecht [6]) noch Goldschmidt [7]) sie für wahr halten. Nicht nur berichtet Gregor selbst nicht über dieses Gottesurteil, sondern auch Donizo,[8]) Berthold,[9]) Bernold,[10]) und Bruno [11]) schweigen darüber; [12]) gewiss hätten diese fanatischen Anhänger des

---

[1]) l. c. pag. 259—261.

[2]) Stenzel, Geschichte der fränkischen Kaiser, 2 Bände, Leipzig 1827—28, I, 409 ff.

[3]) Ranke, Zur Kritik deutscher Reichs-Annalisten; Abhandlung der Berliner Akademie, 1854, S. 457.

[4]) Floto, Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter, 2 Bände, Stuttgart 1855—57, II, 133.

[5]) Geschichte des deutschen Volkes, Gotha 1825—37, 12 Bände, IX, S 116 und 580 f.

[6]) a. a. O. S. 391. [7]) a. a. O. S. 42 ff.

[8]) Donizonis vita Mathildis, Mon. Germ. XII, S. 377 und 1297, S. 383.

[9]) l. c. pag 290. [10]) l. c. pag. 433. [11]) l. c. pag. 365.

[12]) Das „Quid plura?“ Bonithos (Bonithonis episcopi Sutrini liber ad amicum, Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II, pag. 577—689, pag. 672) kann unmöglich bedeuten, dass er hier über das Vorkommnis schweigend hinweggehen wolle, (wie Floto a. a. O. II, Seite 134 Note, annimmt). Viel-

Papstes nicht verfehlt, das Zurückweisen der Hostie von Seiten Heinrichs als Eingeständnis seiner Schuld anzusehen und auszubeuten. Man kann auch nicht annehmen, dass Gregor sowohl wie seine Anhänger über die Sache geschwiegen hätten aus Furcht vor dem bösen Eindruck: ein Mann wie Gregor handelt nicht so unbedachtsam, dass er eine derartig wichtige Handlung nachträglich sich schämen müsste einzugestehen, und die Übereinstimmung aller seiner Anhänger in Betreff dieser Besorgnis ist geradezu undenkbar.

Aber diese Hostiengeschichte steht auch mit Gregors Politik in Widerspruch. Er konnte weder wünschen, dass Heinrich die Hostie nähme, denn dadurch hätte er die künftige Entscheidung vorweggenommen und sich und den Fürsten die Gelegenheit geraubt, über ihn zu Gericht zu sitzen, noch auch konnte ihm das Zurückweisen der Hostie von Nutzen sein, da er damit den Fürsten eine scharfe Waffe gegen Heinrich in die Hand gegeben hätte und somit die Freiheit seines Handelns beschränkt worden wäre. Auch haben Heinrichs Gegner nie von dieser seiner Ablehnung, sich zu rechtfertigen, Gebrauch gemacht, was man ihnen als Schonung nicht wird auslegen dürfen. Dazu kommt, dass Heinrich nicht für wirklich absolviert gegolten hätte, wenn er nicht des Abendmahls teilhaftig geworden wäre,[1]) während doch bis zum Jahre 1080 der König stets vom Papste selbst und allen übrigen als ledig des Bannes betrachtet wird.

---

mehr ist dieses „Quid plura?“ weiter nichts als eine häufig wiederkehrende Redensart Bonithos. Er sagt vorher ganz deutlich: „Hoc modo (Gregorius Heinricum) fecit esse participem divinae mensis;“ er lässt ihn also am Abendmahl teilnehmen. Heinrich, so führt er dann weiter aus, solle die Hostie zum Heile gereichen, wenn er sich an Geist und Körper gedemütigt hätte, wenn er Gregor für den rechten Papst, sich aber für exkommuniciert halte, und wenn er glaube, er könne durch das Sakrament absolviert werden. Sei dies nicht der Fall, so solle mit der Hostie (also natürlich der eingenommenen) der Satan in ihn fahren. Vielleicht hat Gregor ähnliche Worte gesprochen und das sensationsbedürftige Gerücht daraus die Erzählung von einem Gottesurteil gemacht, die sich Lambert dann zu eigen machte.

[1]) J. v. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2 Bände, Regensburg 1836–38, II, S. 145, und Goldschmidt, a. a. O. S. 45.

Ebenso wenig wie wir Lambert hier Glauben schenken dürfen, können wir es in Bezug auf seinen Bericht über die Abmachungen von Kanossa, wenn auch Waltram [1]) und Bruno [2]) sich im ganzen seiner Darstellung anschliessen. Nach derselben [3]) hätte Heinrich folgende Versprechungen gemacht: Er werde sich an dem vom Papste zu bestimmenden Tage und Orte einem Fürstengericht, dem Gregor assistieren werde, stellen und, falls ihn dieses Gericht der Krone unwürdig finden werde, dieselbe ruhig aufgeben. Bis zu diesem Termine werde er sich allen Schmuckes der königlichen Würde begeben und kein königliches oder öffentliches Geschäft unternehmen, sondern nur die zum Unterhalte nötigen Lieferungen eintreiben. Alle ihm geleisteten Treueide werde er bis dahin als gelöst betrachten. Die schlechten Ratgeber werde er für immer entlassen. In seine Macht wieder eingesetzt, werde er dem Papste stets unterthänig und gehorsam sein und ihn im Kampfe gegen die verkehrten Gewohnheiten, welche sich wider die Kirchengesetze richteten, unterstützen. Übertrete er aber eine der angeführten Bedingungen, so solle seine Absolution nichtig und er für überführt erachtet sein, die Fürsten aber, ihres Eides entbunden, sollten ohne weitere Untersuchung irgend einen zum Könige wählen, auf wen sich auch ihre Wahl vereinige.

Die einzelnen Punkte dieses Versprechens sind an und für sich und mit Ausnahme des letzten, die Wahl eines neuen Königs betreffenden, derart, dass man wohl glauben könnte, Gregor habe Heinrichs Absolution von ihnen abhängig gemacht; sie belassen Heinrich auch nach der Befreiung vom Banne in der Stellung des suspendierten Königs, bestimmen die stets verlangte Entlassung der gebannten Freunde, fordern Aufgebung der gegen die Kirche gerichteten verkehrten Gewohnheiten und überhaupt unbedingten Gehorsam des Königs. Die angedrohte sofortige Neuwahl im Falle der Nichteinhaltung der gegebenen Versprechungen aber läuft so sehr der Politik Gregors zuwider, dass man sie kaum als von diesem erwünscht

[1]) l. c. pag. 12. [2]) l. c. pag. 365. [3]) Lambert, l. c. pag. 258 f.

ansehen kann. Der Papst hätte damit sein in dem Briefe vom 3. September 1076 mit vielem Vorbedacht gestelltes Verlangen, die Fürsten sollten ihm über die Person des zu Erwählenden genaue Nachricht zukommen lassen, einfach aufgegeben und so den Hauptvorteil seiner gegenwärtigen, überaus günstigen Position, die Approbation und Konfirmation des neuen Königs, aus der Hand gegeben. Wollte man nun annehmen, dass diese nur eine Einschüchterungsmassregel für Heinrich sein sollte, dass der Papst sie nicht ernst gemeint und desshalb auch in seinem Berichte über die Vorgänge in Kanossa [1]) nicht erwähnt habe, so wäre dies nicht zu verwerfen. In diesem Falle aber muss es höchlichst Wunder nehmen, dass Gregor in seinem Schreiben auch über die sonstigen Bedingungen der Absolution Heinrichs schweigt. Er musste auf die Fürsten Rücksicht nehmen und sich den Anschein geben, als werde und wolle er nur in Gemeinschaft mit ihnen über Heinrich verhandeln; deshalb ist auch sein Brief im Tone der Entschuldigung wegen seines eigenmächtigen Vorgehens geschrieben und darin betont, dass die Sache nur aufgeschoben sei. Wäre es nicht widersinnig, anzunehmen, dass Gregor die Bedingungen, wie sie Lambert berichtet und wie sie die Fürsten sicher zufrieden gestellt hätten, verschwiegen und an ihre Stelle viel mildere gesetzt hätte?

Wir werden annehmen müssen, dass Lambert sich die Sache auf eigne Faust zurechtgelegt hat oder auch hier dem übertreibenden Gerüchte gefolgt ist, dass vielmehr die Darstellung Gregors selbst die richtige ist und nicht, wie Gförer [2]) annimmt, nur ein Auszug, dessen genauere Einzelheiten sich bei Lambert fänden.

Was die übrigen Autoren betrifft, so wendet sich Bernold [3]) gegen Lambert, indem er berichtet, Heinrich habe einen Schwur geleistet, dass er in Betreff der ihm vorgeworfenen Verbrechen nach dem Urteile des Papstes Genugthuung geben,

---

[1]) Reg. IV, 12 und 12a, Jaffé, l. c. pag. 256—59.

[2]) A. F. Gfrörer, Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, 7 Bände, Schaffhausen 1859—61, VII, S. 581.

[3]) l. c. pag. 433.

auch nicht erlauben werde, dass man dem Papste oder einem Getreuen desselben, wenn er irgendwohin reise oder zurückkehre, eine Beschwerde zufüge. Berthold [1]) bringt ebenfalls ziemlich genau nur die Bedingungen der Securitates Gregors. Bonitho [2]) berichtet nur von dem Versprechen Heinrichs, nicht mit den Exkommunicierten zu verkehren, was sich ja von selbst versteht; dann fährt er fort: „Sunt vero non nulli, qui dicunt: eum ‚vitam et membrum et suum honorem‘ papae iurasse. Ego vero, quod ignoro, omnino non affirmo.“ Wenn selbst Bonitho, dieser eifrige Gregorianer, die vermeintlichen Versprechungen Heinrichs als blosses Gerücht auffasst, so bleibt uns wohl nichts übrig, als dasselbe zu thun [3]).

Die Versprechungen Heinrichs nun, wie sie in der Promissio Canusina [4]) und in dem von Gregor an die Fürsten gesandten Iusiurandum Heinrici regis Teutonicorum [5]) überliefert werden, sind folgende:

Heinrich gelobt in Betreff des Unwillens und des Missmuts (murmuratio et dissensio), welche seine Gegner gegenwärtig erfülle, innerhalb eines vom Papste zu bestimmenden Termins entweder diesen Gegnern nach dem Urteile desselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen oder nach seinem Rate die Eintracht mit ihnen wiederherzustellen. Sollte sich für ihn oder den Papst ein Hindernis ergeben, so werde er nach dessen Beseitigung dasselbe zu thun bereit sein. Wolle der Papst über die Alpen oder irgend wohin anders gehen, so werde er sowohl wie seine Begleitung, seine von ihm abgehenden und zu ihm kommenden Gesandten vor dem Könige und denen, die unter dem Befehl desselben ständen, sicher sein. Auch kein anderes Hindernis werde dem Papste mit Heinrichs Zustimmung sich entgegenstellen, welches gegen seine Ehre sei; und drohe es ihm von jemandem, so werde der König ihn unterstützen.

---

[1]) l. c. pag. 289 f. [2]) Jaffé, l. c. pag. 672.

[3]) Von den Modernen glauben ausser Gfrörer nur Stenzel (a. a. O. I, pag. 408) und Voigt (a. a. S. 435 ff.) an Lambert.

[4]) Mon. Germ. LL. II, pag. 50. [5]) Jaffé, l. c. pag. 258

Der Hauptunterschied zwischen der Darstellung Lamberts und der Gregors ist der, dass Lambert Heinrich als den suspendierten König hinstellt, dessen Sache noch von der in Gregors Gegenwart abzuhaltenden Fürstenversammlung abhängig bleibt, während Gregors Bericht Heinrich unzweifelhaft wieder als König anerkennt, wenn auch dieser König einige Versprechungen machen muss; es ist von einem Fürstengericht nicht die Rede, sondern nur von einem Versprechen Heinrichs, Gregor nicht an einer Reise nach Deutschland oder anderswohin zu hindern. Allerdings muss man annehmen, dass Gregor durch dieses Versprechen die Reise zu einer Zusammenkunft mit den Fürsten ermöglichen wollte, aber Heinrich hatte die Kompetenz einer etwa zusammentretenden Versammlung nicht anerkannt, er würde in einer solchen nicht, wie Lambert will, als Angeklagter erschienen sein. Darin liegt der grosse Umschwung, der in seinem Verhältnisse zu den Fürsten eingetreten ist: es handelt sich nicht mehr um eine Untersuchung der Vergehungen des Königs, welche vielleicht mit einer Absetzung enden könnte, sondern nur noch um die Beseitigung der murmuratio und dissensio der geistlichen und weltlichen Fürsten. Diese will Heinrich innerhalb einer von Gregor zu bestimmenden Frist tilgen, indem er entweder „iustitiam secundum iudicium“ oder „concordiam secundum consilium“ des Papstes herstellt. In diesen Worten liegt jedenfalls ein Zugeständnis des Rechtes Gregors, bei den Streitfragen zwischen König und Fürsten ein Wort mitzusprechen, und zwar soll dieses Recht entweder das eines iudicium oder eines consilium sein; wird Heinrich seinen Fürsten iustitia, Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, so tritt der Papst als Richter auf, wird er concordia, Versöhnung, mit ihnen schliessen, so soll der Papst sein Berater sein. Es wird sich dieser Unterschied, den Gregor in seiner Stellung bei der in Aussicht genommenen Mitwirkung macht, nicht anders verstehen lassen, als dahin, dass, falls die Fürsten auf die Wiederherstellung der Eintracht nicht eingehen, d. h., wenn sie ihren nun wieder vom Banne befreiten König nicht wieder ohne weiteres als ihren Herrscher aufnehmen wollen, der Papst als

Richter auftreten und die Genugthuung bestimmen wird, die Heinrich nach Massgabe der Gerechtigkeit den Fürsten zu leisten hat. Schliessen diese dagegen mit ihrem Könige Frieden, stellen sie die Eintracht wieder her, so wird Gregor Heinrich mit seinem Rate zur Seite stehen, damit diese Versöhnung in der rechten Weise geschehe.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Sache des Königs vollständig noch nicht entschieden war, dass eine Unterhandlung mit den Fürsten unter der Mitwirkung Gregors zu den Versprechungen gehört, denen zufolge Heinrich die Absolution empfing; ebenso sicher aber ist es, dass Heinrich in dieser Verhandlung als König dastand, denn als solcher sollte er seinen Unterthanen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es wäre geradezu absurd, anzunehmen, Heinrich habe versprochen: „Ich, Heinrich, der König, will den Missmut meiner Vasallen gegen mich zerstreuen, indem ich ihnen Gerechtigkeit gewähre, und will nötigenfalls so gerecht sein, dass ich für meine Vergehungen vom Thron steige." Zweifellos hat der Papst den König, nachdem dieser seine Reue kundgethan und Verzeihung für seine Vergehungen erlangt hatte, nun wieder als König betrachtet; derselbe war von ihm, nicht von den Fürsten abgesetzt, und zwar hauptsächlich, ja im Grunde nur wegen seiner gegen die Kirche, d. h. gegen deren Oberhaupt, gerichteten Handlungen; es wäre aller Vernunft entgegenlaufend gewesen, hätte man Heinrich, nachdem er mit der Kirche ausgesöhnt war, noch von dem Urteilspruch seiner Unterthanen abhängig machen wollen. Später, im Jahre 1080, hat sich der Papst auf diesen Standpunkt gestellt, von welchem aus er am besten die abermalige Absetzung aussprechen konnte; zieht man aber in Betracht, dass die Absetzung als Massregel der Abwehr ihre Wirkung jetzt gethan hatte, so wird man zugeben, dass sie ihren Charakter als für sich bestehender Teil der Strafe verloren hatte und nur noch als Folge des Bannes bestand; dieser war gelöst, also verschwand auch seine Wirkung.

Bei dieser Auffassung fällt von selbst der Bericht Lamberts von dem Gelöbnis Heinrichs, allen königlichen Schmuck zu meiden und sich der Regierungsgeschäfte zu enthalten;

derselbe stellt sich als eine der Eigentümlichkeit Lamberts entsprechende Ausschmückung der falschen Thatsache dar, dass Heinrichs Krone einem Fürstengericht unterstellt worden sei. In Wirklichkeit finden wir nirgends, dass Heinrich eine Rücksicht irgend welcher Art auf dieses Versprechen genommen oder dass Gregor ihn an dasselbe erinnert hätte. Angesichts der vielen Regierungshandlungen Heinrichs aus den nächsten Jahren wäre eine solche Mahnung sicher erfolgt, wie sie ja bei Gelegenheit der Gefangensetzung von päpstlichen Gesandten nicht ausgeblieben ist[1]).

Statt des nach Gregors Bestimmungen abzuhaltenden Fürstengerichts finden wir nämlich unter Heinrichs Versprechungen in Wahrheit nur das Zugeständnis an den Papst und seine Gesandten, reisen zu dürfen, wohin sie wollten. Gewiss hat Gregor dabei eine persönliche Besprechung mit den Fürsten im Auge; aber Heinrich verspricht nur, eine solche persönliche Teilnahme an den zwischen ihm und seinen Unterthanen noch ausstehenden Verhandlungen für den Papst nicht dadurch unmöglich zu machen, dass er ihm, und falls er sich durch Gesandte vertreten lassen wollte, diesen den Weg verlegte.

Lambert lässt Heinrich ferner für den Fall der Wiedererlangung seiner Krone dem Papste völlige Unterwürfigkeit und Gehorsam in allen Dingen, auch in Bezug auf die Investitur, versprechen. Die Promissio Canusina enthält über diese Beziehungen zwischen Papst und König ebenfalls einige Bestimmungen, und zwar wird man die letzten Sätze derselben in diesem Sinne verstehen müssen; sie lauten: „neque aliud aliquod impedimentum habebit ex meo consensu, quod contra honorem suum sit; et si quis ei fecerit, cum bona fide secundum posse meum illum adiuvabo." Unter „ein anderes Hindernis gegen die Ehre des Papstes" ist ohne Zweifel alles das zu verstehen, was Gregor für sich und seine Kirche zu fordern sich berechtigt glaubte. Heinrich gelobt, weder selbst gegen diese Forderungen aufzutreten, noch ein Einschreiten von

[1]) Reg. V, 7, Jaffé, l. c. pag. 295.

andrer Seite her zu dulden. Versteckt nur und in den allgemeinsten Ausdrücken lässt sich Gregor diese Zusicherung geben, aber man wird nicht anders können, als den angeführten Passus aus der Promissio in dieser Weise zu verstehen, und nicht, wie sämtliche modernen Autoren[1]) thun, die betreffenden Worte auf die Reise des Papstes beziehen dürfen.

Undeutlich und dehnbar aber stellt sich die Promissio nicht bloss in diesem Punkte, sondern auch in allen übrigen dar. Gregor präcisiert weder die Art seiner Einmischung in die Lösung der zwischen Heinrich und seinen Fürsten schwebenden Fragen, noch verlangt er bestimmte Zusicherungen in Betreff dessen, was zur Klärung seines eigenen Verhältnisses zum Könige nötig war. Fragt man nach dem Grunde dieses auffälligen Verhaltens, so wird man in erster Linie annehmen müssen, dass der Papst die deutschen Fürsten nicht dadurch beleidigen wollte, dass er auf eigene Faust und ohne ihre Mitwirkung Fragen regelte, welche doch zum grossen Teile sie angingen; sie hatten die sich ihnen darbietende Gelegenheit, Heinrich vom Thron zu stossen, begierig ergriffen, ihr Plan war durch den, welcher ihnen jene Aussicht eröffnet hatte, vereitelt worden. Schloss Gregor jetzt einen auf feste Unterlagen basierten Frieden mit Heinrich, so musste er auch ganz auf dessen Seite treten und damit in Gegnerschaft zu allen unzufriedenen Deutschen. Die Freundschaft Heinrichs, welche als eine erzwungene schon an und für sich wenig Garantieen für lange Dauer bot, konnte aber ohne das gleichzeitige Einverständnis mit des Königs Feinden nicht wertvoll sein.

Vielleicht darf man zur Ehre dieses Mannes, dem es ja vor allen oblag, christliche Liebe und Barmherzigkeit zu pflegen, hier annehmen, dass ihn nicht ganz allein Erwägungen so herzlos praktischer und dabei gewiss nicht edler Art abgehalten haben, bestimmte Versprechungen von seinem gedemütigten Gegner zu erzwingen. Vielleicht war es auch ein Zug von Grossmut, der ihn, den Sieger, nicht den Zustand

---

[1]) So Giesebrecht, a. a. O. III. S. 390.

völliger Machtlosigkeit, in welchem der erste Herrscher der Christenheit vor ihm stand, erbarmungslos ausnutzen liess.

Wenn in dieser dämonischen Natur aber auch wirklich für einen Augenblick solche Gefühle weicherer Art Platz gefunden haben, eine lange Herrschaft haben sie nicht gehabt, sie mussten bald praktischen Erwägungen weichen. Es galt, den Deutschen die Vorgänge in Kanossa als möglichst unbedeutend für den weiteren Verlauf der Dinge darzustellen. Diesen Zweck hat Gregors Schreiben vom 28. Januar 1077 [1]; in Kürze wird zunächst der dramatische Verlauf der Ereignisse geschildert, wobei der Papst die Rolle des von seiner Umgebung zur Gnade gezwungenen grausamen Tyrannen übernimmt; dann heisst es: „Hoc enim dilectionem vestram indubitanter scire volumus, quoniam, sicut in descriptis securitatibus cognoscere potestis, ita adhuc totius negotii causa suspensa est, ut et adventus noster et consiliorum vestrorum unanimitas permaxime necessaria esse videantur."

Erstlich bezeugt Gregor damit, dass die in den sogenannten „securitates" dem Schreiben beiliegenden schriftlichen Abmachungen die authentischen sind, und wir haben keinen Grund, an diesen Worten zu zweifeln; zweitens aber wird hervorgehoben, dass die ganze Angelegenheit unerledigt gelassen sei; haben die Fürsten Heinrichs Versprechungen genau gelesen, so werden sie gefunden haben, dass diese Auffassung des Papstes doch nicht ganz dem wahren Sachverhalt entspricht. Denn während Heinrich vor dem Tage von Kanossa nicht nur im Banne und deshalb von der Regierung suspendiert war, sondern auch dem zu Tribur getroffenen Abkommen gemäss einem aus Papst und Fürsten bestehenden Gericht unterworfen blieb, dessen Entscheidung mindestens zweifelhaft war, während schliesslich der Tag in furchtbarer Nähe war, der ihn ganz und für immer des Thrones berauben musste, war er jetzt vom Banne frei, darf er sich vor Gregor selbst als König bezeichnen, waren Fürstengericht und Exkommunikation mit ihren Folgen aus der Welt geschafft. Es blieb in Bezug auf

[1]) Reg. IV, 12, Jaffé l. c. pag. 256.

die Fürsten einzig und allein die Verpflichtung übrig, ihnen Genugthuung zu geben oder sich mit ihnen zu vergleichen, und zwar unter Mitwirkung des Papstes.

War somit „die ganze Angelegenheit“ durchaus nicht ganz „unberührt“ von den Vorgängen in Kanossa, so konnte man doch auch nicht das Gegenteil von der Darstellung Gregors behaupten. Und er beeilt sich, dieselbe möglichst plausibel zu machen: seine Reise zu den Deutschen und deren einmütiges Urteil sei notwendig angesichts der noch unentschiedenen Angelegenheit. Die Reise nach Deutschland, das ist das Hauptziel, welches der ehrgeizige Priester fortan verfolgt. Heinrich hat verheissen, diese nicht zu hindern, den Fürsten wird die unanimitas ihrer Ansichten, gleichsam als Garantie für ihre Mitwirkung bei der Erledigung der schwebenden Frage, als wünschenswert bezeichnet. Das Wort „unanimitas“ ist gewiss nicht unabsichtlich gebraucht; es wird damit, wenn auch nur ganz leise, angedeuteutet, dass Gregor den ferneren selbständigen Beratungen der Fürsten nichts in den Weg stelle, nur soll, falls eine Einstimmigkeit bei denselben erzielt wird, diese noch nicht allein zur letzten Entscheidung ausreichen, sondern dazu ist auch seine Anwesenheit notwendig. Gregor will das Heft in der Hand behalten, deshalb ermutigt er die Gegner Heinrichs, nachdem er auch diesem seine Hilfe zugesagt hatte.

Denn dass er den König nicht nur durch die schriftlichen Securitates auf eine im Verhältnis zu seiner bisherigen Lage ausserordentlich günstige Position erhoben, sondern ihm auch seinerseits mündliche Versprechungen gegeben hat, erhellt aus folgendem Passus desselben Briefes an die Deutschen, der oben erwähnt worden ist: „... scientes,“ heisst es da, „nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro[1]) sermone — sicut mihi mos est — in his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum, aut cum iustitia aut cum misericordia, sine nostrae et illius animae periculo adiuvare possimus.“

[1]) Man wird hier „purus“ nicht in dem Sinne von rechtschaffen, sondern von „einfach, ausschliesslich, bloss“ auffassen müssen.

Einen abstossenden Eindruck macht in diesen Worten die starke Betonung der Thatsache, dass diese Heinrich günstigen Abmachungen nur puro sermone geschehen; aber sie ist charakteristisch; sie enthält die Versicherung, dass die Feinde Heinrichs sich dieser Versprechungen wegen nicht zu beunruhigen brauchten, sie wären ja nicht schriftlich fixiert, hätten also nicht die Bedeutung der Zusicherungen Heinrichs. Es will wenig zu seinem Charakter als Stellvertreter Christi auf Erden passen, dass Gregor hier erst dem gedemütigten, in mitleiderregender Hilflosigkeit vor ihm erscheinenden Könige seine Verzeihung und Unterstützung zusichert und ganz kurze Zeit darauf den Vasallen desselben, gegen welche er gerade seine Hilfe versprochen hat, zu verstehen giebt, sie sollten sich nicht beunruhigen, diese Worte seien eben nur Worte und als solche in ihrem Werte zu beurteilen.

Jedenfalls aber steht es fest, dass Gregor nicht nur von Heinrich Versprechungen empfangen, sondern dass er ihm auch solche gegeben hat. Es pflegt dies nicht genug hervorgehoben zu werden, und doch ist es für die Beurteilung der Abmachungen von Kanossa sowohl wie des Verhaltens Gregors bis zum Jahre 1080 von grosser Wichtigkeit. Der Papst will Heinrich unterstützen zu seiner Wohlfahrt und seiner Ehre, entweder nach Massgabe der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit, soweit es ohne Gefährdung ihres Seelenheils angehe. Die Worte sind allgemein gehalten, wie die, welche die Versprechungen Heinrichs ausdrücken; eine loyale Auslegung wird sie aber nicht anders verstehen können, als dahin, dass Gregor Heinrich die Wiederbefestigung seines Königtums zusagt; etwas anderes kann man unter der Unterstützung eines Königs, dessen Thron wankend geworden ist, nicht verstehen. Dabei wird derselbe Unterschied in der Art der Hilfe gemacht wie in dem Briefe an die Deutschen vom 3. September 1076[1]): nicht nur nach Billigkeit, sondern gegebenen Falls auch mit Nachsicht und Erbarmen wird verfahren werden; es erinnert diese Zweiteilung auch an das Versprechen

[1]) Reg. IV, 3; Jaffé l. c. pag. 245 f.

Heinrichs, entweder Gerechtigkeit herzustellen oder sich zu vergleichen, es kehrt immer das Zugeständnis an Heinrich wieder, nicht bloss die Billigkeit walten zu lassen. Ein Schleichpförtchen sichert sich der schlaue Mönch allerdings auch hier wieder durch die Worte „sine nostrae et illius animae periculo,“ eine Klausel, die sich so selbstverständlich ausnimmt, dass man geneigt ist, darüber hinwegzulesen, und doch sie den Inhalt des Versprechens völlig wertlos machen konnte, wenn sie in gewissenloser Weise ausgebeutet wurde.

Überblicken wir noch einmal das, was an wirklich Thatsächlichem aus den Nachrichten über die Abmachungen von Kanossa übrig geblieben ist, so müssen wir einen Punkt, den wichtigsten dieser ganzen Angelegenheit, noch einmal herausheben, nämlich die Frage, ob Gregor Heinrich nach der Absolution vom Banne nun wieder für den rechtmässigen König hielt.

Es ist bereits gezeigt worden, dass man diese Frage schon infolge der Untersuchung des Wortlauts der Promissio Canusina und im Hinblick auf das zweifellos von Seiten Gregors erfolgte Versprechen bejahen muss. Dazu kommen aber noch zwei andere Gründe. Erstlich hat Gregor zugelassen, dass Heinrich sich in seinem schriftlichen Versprechen, welches vom Papste selbst den Deutschen übersandt wurde, wieder geradezu „Heinricus rex“ nennt, und zweitens hat nicht Heinrich selbst seine Versprechungen beschworen, sondern geistliche und weltliche Fürsten an seiner Statt.

Was den ersten Punkt betrifft, so muss es doch als geradezu monströs bezeichnet werden, anzunehmen, dass Heinrich in einem öffentlichen, für seine Gegner ganz besonders bestimmten Schreiben sich klar und deutlich als König habe bezeichnen dürfen, ohne dass er es nach Gregors Meinung war, und wenn über seine Berechtigung zur Führung des königlichen Titels auch nur der geringste Zweifel herrschte. Ist, wie Gfrörer [1]) will, die Prommissio wirklich nur ein Auszug und Lamberts Bericht der authentische, so durfte Heinrich, der sich nach

[1]) a. a. O. VII, 581.

eben diesem Berichte aller Zeichen der königlichen Würde enthalten sollte,[1]) vor allem hier nicht den königlichen Titel führen. Dieser Umstand allein, dass Gregor die Versprechungen Heinrichs mit den Worten „Ego Heinricus rex" einleiten lässt, würde schon zu dem Beweise genügen, dass dem Papste der Gedanke gar nicht gekommen ist, die Absolution des Konigs von seiner Wiedereinsetzung zu trennen.

So ist es denn selbstverständlich, dass er Heinrich in allen seinen Briefen wieder König nennt: in dem Schreiben an den Bischof Hugo,[2]) an die Deutschen,[3]) obgleich er sich bei dieser Gelegenheit bereits über Heinrich beklagt, und auch später, als Rudolf gegen Heinrich aufgestellt war, wobei er allerdings auch dem Gegenkönige den königlichen Titel nicht versagt, Heinrich jedoch stets zuerst nennt.

Was den zweiten Punkt, den Schwur der Fürsten an Stelle Heinrichs anbelangt, so ist dieses Faktum ebenfalls eine Anerkennung seiner Stellung als König; denn nach dem Herkommen schwur ein Herrscher nicht selbst. Dass Heinrich den Eid nicht selbst geleistet habe, bekundet Lambert,[4]) indem er sagt: „Rex . . . servaturum se omnia, quam sanctissimis poterat assertionibus promittebat; nec tamen promittenti temere fides habita est, sed abbas Cloniacensis . . . fidem suam coram oculis omnia cernentis Dei interposuit; episcopus quoque Citicensis et episcopus Vercellensis et Azzo marchio et alii . . . allatis sanctorum reliquiis sub iureiurando confirmaverunt, facturum eum esse, quae pollicebatur." Heinrich hat also die Versprechungen gegeben und die Fürsten dieselben auf die Reliquien beschworen. Ähnlich berichtet Berthold,[5]) indem er ausdrücklich betont, der Papst habe von seiner Forderung, dass Heinrich selbst schwören solle, Abstand genommen; Bruno[6]) und Waltram[7]) reden überhaupt nicht von einem Eide, sondern nur von dem Versprechen des Königs. Nun wird man zwar auf diese Nachrichten nicht

---

[1]) Ep. coll. 20, Jaffé, l. c. pag. 546. [2]) Lamb. l. c. pag. 259.
[3]) Berth. M. G. SS. V, pag. 289, 46. [4]) Bruno, l. c. pag. 365.
[5]) Waltr. l. c. pag. 12. [6]) Bern. l. c. pag. 433, 30.

allzu fest bauen dürfen, da andere Autoren wie Bernold[1]) und Donizo[2]) dennoch den Schwur des Königs erwähnen: alle Zweifel müssen jedoch schwinden, wenn wir Gregors eigene Worte über diese Sache hören; er sagt in seinem Briefe vom 30. September 1077[3]): „Misimus sacramentum, quod rex Heinricus nobis per fideles suos quosdam fecit,“ und in der Exkommunikationssentenz[4]) vom 7. März 1080 mit Bezug auf Heinrichs Gelöbnis: „sicut ipse Heinricus iuramento per duos episcopos mihi promisit.“ Wir haben also Gregors Zeugnis, dass Heinrich nicht selbst geschworen habe. Warum er es unterlassen hat, wird nirgends gesagt, eben weil es selbstverständlich ist, dass ein König nicht schwört. Wird aber Heinrich ein Schwur nicht zugemutet, so ist damit doch zweifellos Gregors Ansicht dokumentiert, dass Heinrich in seiner Würde als König vor ihm stehe.

Gregor hat also, und das ist das Hauptergebnis der Tage von Kanossa, Heintich zugleich mit der Lösung vom Banne auch die Aufhebung der Suspension von der Regierung zuerkannt und ihm seine Unterstützung bei der Beilegung der Streitigkeiten mit seinen Unterthanen verheissen. Dass er diese Gestaltung der Dinge nicht in einfacher, ehrlicher Weise anerkannte und vertrat, erklärt sich aus politischen Rücksichten, aus der Notwendigkeit, es weder mit den deutschen Fürsten zu verderben, noch Heinrich allzu mächtig werden zu lassen. Er wurde dadurch in ein Doppelspiel hineingedrängt, welches er während der folgenden drei Jahre fortzusetzen für nötig hielt; er gab es nur gezwungen auf, und es ist ihm nicht zum Segen gewesen.

Wir sehen Gregor VII. jetzt auf der Höhe seiner Erfolge. Als König Heinrich am 24. Januar 1076 Hildebrand des päpstlichen Stuhles für verlustig erklärte, wollte er damit die Anmassung des römischen Bischofs, sich zum Richter über ihn aufzuwerfen, züchtigen; jetzt hatte derselbe König diese Anmassung als berechtigt anerkannt; er hatte zugestanden,

---

[1]) Bern. l. c. pag. 433, 30. [2]) Donizo l. c. pag. 382, 115.
[3]) Reg. V, 7, Jaffé, l. c. pag. 295.
[4]) Reg. VII, 14a, Jaffé, l. c. pag. 402.

dass der Papst nicht nur das Recht habe, ihn mit dem Banne zu belegen, sondern auch über sein Verhalten im Privat- und öffentlichen Leben als Richter aufzutreten, er hatte seine Krone dem päpstlichen Stuhle unterstellt und sie von ihm als Geschenk angenommen. Die absolute Herrschaft, welche nach Pseudo-Isidor dem römischen Bischof in der Kirche zusteht, war damit auch über alle weltlichen Reiche proklamiert, sie war aber undurchführbar, wie sie auch augenblicklich nicht durchgeführt war. Gregor mag gehofft haben, dass er jetzt, da der Inhaber des „imperium mundi“ besiegt zu seinen Füssen lag, auch England, Frankreich und alle übrigen Länder seiner Allmacht unterwerfen werde: es ist weder ihm noch seinen Nachfolgern gelungen. „Wohl nie,“ sagt Giesebrecht,[1]) „fasst der Sterbliche, wann er die Höhe seiner Laufbahn erreicht: ein gnädiges Geschick hat ihm diese Erkenntnis versagt.“ Gregor stand auf dem Punkte, von dem es ein Emporsteigen nicht mehr gab, also nur ein Hinabsteigen.

III.

Die Wahl zu Forchheim. Die Zauderpolitik Gregors während der Jahre 1078 und 1079.

Trotz der Versöhnung der beiden Gegner haben die Tage von Kanossa den Frieden nicht herbeigeführt, weil keiner der beiden Vertragschliessenden im Stande war, seine Anhänger mit sich zu ziehen. Gregor begann damit, dass er den deutschen Fürsten eine andere Entscheidung, und zwar zu Ungunsten Heinrichs in Aussicht stellte. Seinen Zweck, die Beziehungen zu den deutschen Rebellen aufrecht zu erhalten, hat er damit erreicht. Gestützt auf das Versprechen Heinrichs, mit ihnen unter Teilnahme des Papstes in Unterhandlung zu treten, eine Zusicherung, die durch Gregors Erklärung an Bedeutung gewann, baten ihn die deutschen Für-

[1]) Giesebrecht, a. a. O. III, S. 394.

sten, wie aus seinem Briefe an die Deutschen vom Februar oder März 1077 [1]) hervorgeht, wenn es irgend möglich sei, zu ihnen zu kommen und zwar, damit es sicherer geschehen könne, mit Wissen und Unterstützung des Königs. Dem Papste konnte nichts gelegener sein, als diese Aufforderung; er meldet deshalb in demselben Briefe, er habe an den König eine Gesandtschaft abgeordnet, um über diese Angelegenheit mit ihm zu verhandeln; sobald diese zurückgekehrt sei, werde er über ihren Erfolg berichten. Dieser Bericht ist nicht erfolgt. Nach Lamberts Darstellung [2]) hat Heinrich abgelehnt zu erscheinen, weil er in Italien vollauf in Anspruch genommen sei, und auch die weite Entfernung sein rechtzeitiges Eintreffen unmöglich mache. Gregor selbst giebt, wie gesagt, keinen Grund für sein Nichterscheinen an; sein nächstes Schreiben in der deutschen Angelegenheit, datiert vom 31. Mai 1077 [3]), behandelt bereits die Wahl Rudolfs als Thatsache und geht auf die diesem Akte vorangegangenen Ereignisse nicht näher ein. Es fragt sich: weshalb hat Gregor sich nicht über die Hinderungsgründe geäussert? und: haben wir Grund, in diesem Falle an Lamberts Glaubwürdigkeit zu zweifeln?

Die letzte Frage können wir verneinen; denn es steht fest, dass Gregor eine Gesandtschaft an Heinrich geschickt hat mit der Meldung, der Termin, innerhalb dessen er sich mit den Fürsten zu vergleichen versprochen habe, sei in der Weise bestimmt, dass am 13. März zu Forchheim eine Fürstenversammlung stattfinde, zu welcher er mit Heinrichs Unterstützung erscheinen wolle. So, berichtet der Papst selbst [4]), habe er dem Könige, und zwar auf Wunsch der Fürsten, melden lassen. Lamberts Darstellung ist inhaltlich damit übereinstimmend, nur in der Form seinem Geschmack und seinen früheren Berichten angepasst.

Giesebrecht verfährt nicht ganz korrekt, wenn er sagt [5]),

[1]) Ep. coll. 20; Jaffé, l. c. pag. 546.
[2]) Lamb. l. c. pag. 266 f.
[3]) Reg. IV, 24; Jaffé, l. c. pag. 277—279.
[4]) Ep. coll. 20, Jaffé, l. c. pag. 546.
[5]) a. a. O. III. S. 418.

nach Lamberts Bericht habe Gregor Heinrich aufgefordert, mit ihm gemeinschaftlich nach Deutschland zu reisen. Davon ist bei Lambert kein Wort zu finden; er erwähnt vielmehr nur die Aufforderung des Papstes, Heinrich solle sich der auf den 13. März in Forchheim anberaumten Versammlung, welcher er, Gregor, präsidieren werde, stellen. Trotzdem ist es nicht unmöglich, dass Gregor die Absicht gehabt hat, in Heinrichs Begleitung zu reisen. Denn fügte sich der König seiner Aufforderung, zu Forchheim die noch bestehenden Differenzen beizulegen, so war es für den Papst das Geratenste, sich seinem Zuge anzuschliessen, da er ohne Schutz Italien nicht verlassen konnte. Schlug der König aber seinen Vorschlag aus, so blieb auch keine Aussicht auf ein Geleit, denn Heinrich konnte unmöglich die Forchheimer Beschlüsse schon vorher dadurch sanktionieren, dass er den Hauptfaktor zu ihrem Zustandekommen gewissermassen an seiner Statt nach Deutschland entsendete. Wir finden auch nirgends die Nachricht, dass Gregor um freies Geleit gebeten habe, eine Bitte, zu welcher er auch garnicht berechtigt gewesen wäre: hatte ihm doch Heinrich zwar sein Versprechen, die Streitigkeiten mit den Fürsten in einer gewissen Frist beizulegen, sowie eine etwaige Reise des Papstes nicht zu hindern, gegeben, nicht aber dasjenige, sie zu beschützen. Der König ist der Aufforderung des Papstes nicht nachgekommen; jedenfalls ist er damit nicht dem Rate Rudolfs gefolgt, von welchem Berthold[1]) berichtet; denn die Voraussendung der Kaiserin und des Papstes, welche ihm einen würdigen Empfang bereiten sollten, konnte Heinrich kaum wünschen. Vielmehr haben ihn andere Gründe politischer Art an seiner Reise gehindert: er durfte einerseits die kaum beruhigten Lombarden nicht dadurch von neuem gegen sich aufbringen, dass er Hand in Hand mit ihrem Todfeinde nach Deutschland zog, und hatte andererseits das Recht, der Schwierigkeiten wegen, die sich seiner sofortigen Entfernung aus Italien entgegenstellten, die Entscheidung seiner Angelegenheit bis auf günstigere Zeiten hinauszuschieben: so stand es in der Promissio Canusina.

---

[1]) Berthold, l. c. pag. 291.

Wir kommen damit zur Beantwortung der andern Frage: Weshalb giebt Gregor nicht den Deutschen den versprochenen Bericht über seine Behinderung, nach Forchheim zu kommen? Dem Papste war durch das eigenmächtige Vorgehen der Fürsten die Erfüllung seines Lieblingswunsches, einer über Heinrichs Angelegenheit tagende Versammlung der deutschen Fürsten zu präsidieren, vorläufig aus den Augen gerückt. Wollte er denselben dennoch verwirklicht sehen, so musste die definitive Entscheidung der Sache als noch ausstehend bezeichnet und mithin weder Rudolf noch auch Heinrich als rechtmässiger König anerkannt werden. Um aber sein Nichterscheinen zu erklären, musste er entweder Heinrichs Verfahren als korrekt bezeichnen, und damit hätte er sich zu weit auf Heinrichs Seite gestellt; oder er hätte Heinrich als wortbrüchig bezeichnen müssen, damit aber wäre Rudolf zu sehr in Vorteil gesetzt worden. Deshalb mag es ihm als das Zweckmässigste erschienen sein, das Resultat jener Gesandtschaft an Heinrich für sich selbst sprechen zu lassen und eine Erklärung desselben denjenigen anheimzugeben, die sich damit befassen mochten. Es ist gewiss tief bedauerlich, dass Gregor diese Schaukelpolitik begonnen hat; einmal in Gang gebracht liess sie sich schwer aufgeben; dabei hat sie die endliche Entscheidung nur aufgeschoben, nicht gütlich beseitigt, ein Hinschleppen, das tiefes Elend über unser Vaterland gebracht hat. Den Papst aber hat es von seiner grossartigen Höhe ganz allmählich in den Staub kleinlichen Parteigetriebes hineingezogen und den glänzenden Nimbus eines obersten Richters, welcher sein Haupt zu umstrahlen begann, erblassen gemacht.

Der Tag von Forchheim wurde ohne die Anwesenheit des Papstes abgehalten; Gregor liess sich durch Gesandte vertreten, die aber nicht, wie Lambert berichtet, bereits von der Weigerung Heinrichs, an der Versammlung teilzunehmen, unterrichtet waren. Nach Lambert[1]) nämlich hätte Gregor den Fürsten melden lassen, dass der König alle Wege so sorgfältig besetzt halte, dass er weder nach Deutschland, noch

[1]) Lambert, l. c. pag. 267.

nach Rom sich begeben könne; sie sollten daher nach bestem Können für die Wohlfahrt des lange durch knabenhaften Leichtsinn gepeinigten Landes sorgen — bis zu seiner Ankunft. Es ist unmöglich, dass die Legaten diesen Auftrag gehabt haben; denn nach Gregors eigenem Zeugnis[1]) war Heinrichs Antwort auf seine Meldung von der anberaumten Versammlung noch gar nicht erfolgt, als die Gesandten abgingen; er selbst aber klagt weder in diesem Briefe noch später über eine derartige offenbare Verletzung des Abkommens von Kanossa. Die Legaten konnten also weder von einer Verhinderung der Reise Gregors vor der Rückkehr seiner Gesandtschaft an Heinrich, noch auch von dem Erfolge dieser Gesandtschaft etwas wissen. Lambert hat jedenfalls die Gründe, welche für das Nichterscheinen Gregors gerüchtweise in der Versammlung verbreitet waren, den Gesandten in den Mund gelegt; diese trafen ja auch im Wesentlichen das Richtige, denn Gregor wurde thatsächlich durch Heinrichs Weigerung zurückgehalten; nur konnten die Fürsten diesen Umstand nicht den Gründen zuzählen, welche sie zur Absetzung ihres Königs bewogen, eben weil sie über denselben sichere Kunde noch nicht hatten.

Welche Verhaltungsmassregeln Gregor seinen Legaten gegeben hat, ist schwer zu erkennen; er schreibt[2]): „Plura vobis per scripta misissemus, nisi quod tales ad vos nuncios direximus, quibus indubitanter credere potestis; in quorum ore, quidquid in epistola minus continetur et pro vobis vel ad vos cor nostrum habet, posuimus.“ Die Aufträge sind also nur mündlich gegeben worden. Man kann aber einigermassen aus dem, was diesem Passus in demselben Briefe vorangeht, auf den Charakter dieser Botschaft schliessen. Nachdem nämlich der Papst erklärt hat, er werde auch ohne Heinrichs Zustimmung, wenn irgend möglich, zu ihnen kommen, fährt er fort: auch fern von ihnen wolle er Gott bitten, dass er ihre Herzen stärke und ihr Thun so lenke, dass sie für die Freiheit der Kirche einständen und den Ruhm ihres herrlichen

[1]) Ep. col. 20, Jaffé, l. c. pag. 546 f.

[2]) Ep. coll. 20, Jaffé, l. c. pag. 547.

Reiches verträten. In dem Kampfe für die Gerechtigkeit, den sie für Christi Namen zu bestehen gedächten, sollten sie aber sich so bewähren, dass sie die Krone des Gott wohlgefälligen Streites erhielten.

Es ist nicht wohl möglich, dass die Gesandten viel mehr zu Ungunsten Heinrichs und zur Bestärkung der Fürsten in ihrem Vorhaben mündlich bestellt haben, als hier schwarz auf weiss zu lesen ist. Wenn jemand einen Kampf, dessen Charakter er genau kennt, einen gottgefälligen nennt und der einen Partei in demselben den Sieg wünscht, so kann seine Stellung zu den Kämpfenden nicht in Zweifel gezogen werden.

Die Boten werden die schönen Worte nur etwas deutlicher ausgesprochen, d. h. den Fürsten freie Hand gelassen haben. Mehr haben sie sicherlich nicht gethan, denn sonst hätten sich die Deutschen später, bei dem Schwanken Gregors, zweifellos auf diese seine Botschaft berufen.

Im ganzen stimmen auch die Autoren mit dieser Annahme überein: die Versammlung solle nach bestem Ermessen für des Reiches Wohl sorgen [1]) und das, was sie für das beste hielte, ohne Widerspruch des Papstes ausführen; [2]) der Legat werde ihre Massregeln sanktionieren [3]) — das sind die Nachrichten, welche uns die Schriftsteller bringen.

Die Dinge gingen ihren Gang; die Fürsten glaubten der Zustimmung des Papstes sicher zu sein und erklärten Heinrich des Thrones verlustig, da ihnen der Papst selbst verboten habe, ihm zu gehorchen.[4]) Später haben sie es sogar fertig gebracht, die Behauptung aufzustellen, dass Heinrich mit der Absolution nicht wieder König geworden sei, dass ihre Eide also noch gelöst seien.[5]) Heinrich wurde für bereits vor Jahresfrist abgesetzt erklärt und Rudolf von Schwaben unter Bedingungen, welche ihm, wollte er sie anders loyal halten, die Hände banden [6]) nicht nur gegenüber den Fürsten,

[1]) Lamb. l. c. pag. 267. [2]) Berth. l. c. pag. 292.
[3]) Bruno l. c. pag. 365. [4]) Berth. l. c. pag. 292.
[5]) cf. Bruno, l. c. pag. 371.
[6]) Die Bedingungen sind aus dem zweiten Exkommunikationsedikt gegen Heinrich (Reg. VII, 14a, Jaffé, l. c. pag. 402) ersichtlich.

sondern auch gegenüber dem Papst, zum Könige gewählt. Deutschland hatte jetzt zwei Könige, beide durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, den dämonischen Mann in Rom als ihren Herrn anzuerkennen!

Gregor war dennoch nicht in der Lage, diese Oberhoheit geltend zu machen; weder zu Gunsten Heinrichs, der um seine Unterstützung gegen die Meineidigen bat, noch für Rudolf durfte er seine Stimme erheben, wollte er nicht seinen Lieblingsgedanken fallen lassen, persönlich einer Versammlung der deutschen Fürsten zu präsidieren, die über die beiden Könige Gericht hielt. Er schreibt deshalb an die Deutschen[1]) am 31. Mai 1077, er wolle die Sache der Streitenden untersuchen; der, auf dessen Seite das Recht sei, solle sich seiner Hilfe erfreuen; damit dies aber möglich werde, habe er zwei Legaten geschickt, welche für ihn von Heinrich und Rudolf freies Geleit fordern sollten; sollte einer von beiden diese Forderung nicht bewilligen so hätten die Gesandten den Auftrag, diesem Ungehorsamen die Regierung zu untersagen und ihn mit dem Banne zu belegen, dem Fügsamen aber würden sie ihre Hilfe zu Teil werden lassen und ihn auf dem Throne bestätigen.

Diese Drohung muss überraschen: denn wurde sie verwirklicht, so war die endgiltige Entscheidung gesprochen, aber nicht von Gregor in öffentlicher Versammlung, sondern von seinem Legaten, und damit war der ersehnte Triumph verloren. Die Zeit hat auch gelehrt, dass diese Drohung eine nichtige und voreilige war, denn Gregor hat, als Heinrich später in der That von einem Legaten gebannt wurde, dieses Faktum ignoriert.

Seine Lieblingsidee, selbst nach Deutschland zu gehen, hat Gregor noch bis zur Fastensynode 1078 festgehalten. Dann, nachdem sein Legat bereits den Bannstrahl gegen Heinrich geschleudert und damit thatsächlich das Gewicht der päpstlichen Autorität zu Gunsten Rudolfs geltend gemacht

---

[1]) Reg. IV, 24; Jaffé l. c. pag. 277 f.

hatte, ohne ein freies Geleit für den Papst erlangt zu haben, ist Hildebrand zu der Erkenntnis gekommen, dass diesen Plan zu verwirklichen keine Aussicht vorhanden sei. Rudolf war machtlos, er konnte des Papstes Wunsch nicht erfüllen, trotz des besten Willens; diese Geneigtheit resultierte zudem nur aus seiner Ohnmacht; es war vorauszusehen, dass, wenn es ihm gelänge, Heinrich zu Boden zu werfen, er ebenso wie dieser seine Hilfe verweigern würde.

Nach dem endlichen Fallenlassen dieses Planes hat Gregor noch eine Zeitlang seine Neutralität gewahrt. Die Fastensynode von 1078 setzte fest [1]), dass päpstliche Gesandte in Deutschland eine Versammlung aller frommen und gerechten Männer berufen und mit ihnen entweder den Frieden herstellen oder sich davon überzeugen sollten, bei welcher Partei das grössere Recht sei; diese solle durch die päpstliche Autorität die Macht erhalten. Als reinen Akt der Gerechtigkeit darf man dem Papste diese Unparteilichkeit kaum auslegen, denn er befand sich in Italien durch die Übergriffe der Normannen und die Umtriebe des Bruders des Cencius in einer so misslichen Lage, dass er es zu einem Kampfe nicht durfte kommen lassen; und ein solcher wäre sofort entbrannt, wenn er sich jetzt auf Rudolfs Seite gestellt hätte: dieser war durchaus nicht im Stande, ihm in einem solchen Falle gegen Heinrich beizustehen, er würde nicht einmal in Deutschland auf sofortige Erfolge haben rechnen können. Dass es nur Heinrich war, dessen Macht ins Gewicht fiel, zeigt eine Stelle aus dem Schreiben an Udo von Trier vom 9. März 1078 [2]), welche folgendermassen lautet: „Volumus autem, ut apud regem diligenter procures, quatenus legati nostri . . . ., si voluerint, licenter et secure ad nos redire valeant". Er verlangt sicheres Geleit nicht mehr von beiden Königen, sondern nur von einem, und zwar zweifellos von Heinrich. Unter diesen Umständen war es für Gregor ein Ding der Unmöglichkeit, sich für Rudolf zu entscheiden; Heinrichs Partei zu ergreifen verbot ihm aber nicht nur die politische Klugheit, sondern auch eine

[1]) Reg. VI, 14a, Jaffé, l. c. pag. 306 f.
[2]) Reg. V, 16, Jaffé, l. c. pag. 312.

Erwägung idealerer Art, welche aber nichtsdestoweniger auch für den berechnenden Diplomaten zwingender Natur war: er hatte sich den Gegnern Heinrichs bei Gelegenheit der Wahl Rudolfs so willfährig gezeigt, dass, wollte er jetzt, da ihr Prätendent in Not war, ihm seine Hand ganz entziehen, dadurch die einfachsten Gesetze der Billigkeit auf ganz heimtückische Weise verletzt worden wären. Ein solches Verfahren hätte seinem moralischen Einfluss ebenso sehr geschadet wie die Stellungnahme gegen Heinrich in diesem Augenblick seinem politischen.

Es waren schwere Tage, welche der Mann, dessen titanenhaften Geist wir zu bewundern gewohnt sind, jetzt durchlebte. Klagend und jammernd sah er die Blutströme fliessen, die er selbst entfesselt hatte, und die er nun zu hemmen sich zu schwach fühlte. Wir können es ihm glauben, der Tod wäre ihm erwünscht gewesen; „frequenter", schreibt er[1], „haec vita nobis est tedio et mors carnis desiderio. Miserere mihi, Domine, quoniam infirmus sum." — Wahrlich, der vor Kanossa im Büssergewande flehende König ist nicht bejammernswerter als dieser mächtige Geist, der, von Gewissensqualen gefoltert, Hilfe und Trost bei Gottes Barmherzigkeit sucht.

Auch der Versuch, den Streit durch Legaten zu beendigen, hat zu keinem Ergebnis geführt. Man kann diese Zeit der Legatenvermittlung als die zweite Periode der Zauderpolitik Gregors bezeichnen, und zwar währt sie von der Fastensynode von 1078 bis zu der von 1079. Es ist nicht zu leugnen, dass während der ersten Periode, in der Zeit, da Gregor noch an seinem Wunsche festhielt, persönlich in Deutschland zu erscheinen, es Heinrich gewesen ist, an dem dieser Wunsch scheiterte. Jetzt in der zweiten Periode verhinderten das Zustandekommen eines Konvents ohne Zweifel die Sachsen und Rudolf. Berthold[2]) und Bernold[3]) schieben natürlich die Schuld auch in diesem Falle Heinrich in die Schuhe. In

[1]) Reg. V, 21, Jaffé l. c. pag. 318.
[2]) Berth. l. c. pag. 310 f.
[3]) Bern. l. c. pag. 435, 17.

Wirklichkeit aber hatte dieser keinen Grund, den Konvent zu vereiteln, welcher jetzt, da ihm der Papst nicht selbst präsidierte, auch nicht den Charakter eines Schiedsgerichts trug, sondern nur noch eine Vermittlerrolle hatte; zudem wusste er aus Erfahrung, dass selbst ein ungünstiger Spruch der Legaten ihm, dem Mächtigeren, keinen erheblichen Schaden zufügen konnte. Dass nicht er die Zusammenkunft verhindert hat, beweist denn auch der Umstand, dass auf Gregors heftig tadelnden Brief vom 1. Juli 1078 [1]), in welchem der „inimici Dei et filii diaboli“ gedacht wird, die wiederum die Versammlung nicht hätten zu Stande kommen lassen, sich nicht Heinrich rechtfertigt, wohl aber die Sachsen [2]), indem sie geradezu eingestehen, sie könnten einen Konvent nicht besuchen, wo die Anhänger der Kirche mit Exkommunicierten zusammen sein sollten. Sie räumen damit ein, sich eines Verbrechens schuldig gemacht zu haben, welches Gregor mit dem Banne bedroht hatte: der Papst aber beachtet ebenso wenig dieses offene Eingeständnis, wie er bisher das Urteil seines Legaten anerkannt hatte, durch welches Heinrich für schuldig befunden und mit dem Banne belegt worden war. Jedenfalls aber ist damit ihre Schuld an der Vereitlung des Konvents von 1078 erwiesen; ihr Hauptgrund, der Versammlung fern zu bleiben, mag wohl der Umstand gewesen sein, dass der nach Deutschland abgeordnete päpstliche Legat Udo von Trier allgemein als Anhänger Heinrichs bekannt war. „Die Rebellen“, bemerkt Floto sehr richtig [3]), „wollten eine Reichsversammlung nur dann zugeben, wenn sie im Voraus überzeugt sein konnten, dass der Spruch zum Nachteil des Königs ausfallen würde.“

Die Unterwerfung des Normannen Richard und die auf seinen Tod folgenden inneren Unruhen im Normannenreich, sowie der Umstand, dass die Vernichtung der fränkischen Bauern durch die schwäbischen Ritter am Neckar den ohnehin zweifelhaften Sieg Heinrichs bei Mellrichstadt an der Streu

---

[1]) Reg. VI, 1, Jaffé, l. c. pag. 321.
[2]) cf. Bruno, l. c. pag. 376.
[3]) a. a. O. II, S. 189 f.

am 7. August wenigstens bedeutungslos machte, so dass beide Parteien geschwächt waren, belebte den Mut Gregors wieder. In einem Schreiben an die Gallier [1]), welches nicht datiert ist, aber, da es eine Einladung zur ausserordentlichen Synode im November 1078 enthält, in den September oder Oktober fallen muss, heisst es: „Benedictus Deus... hactenus in manu nostra iustitiam secundum testimonium conscientiae nostrae defendit, atque potentiae suae vigore humanae infirmitatis imbecillitatem nostram corroborans ad iniquitatem converti nullis nos promissionum blanditiis, nullis vexantium terroribus sinit. Ipsi ergo gratias immensas referimus, qui nos infractos huc usque in pressurae tempestate conservans, ad quandam spem tranquillitatis sic liberis incessibus duxit, ut non nos contra principalem iustitiae intentionem egisse . . . conscientiae . . . reprehendat."

Fragt man nun, weshalb Gregor jubelt über die günstige Wendung der Dinge und über die Möglichkeit, jetzt freier entscheiden zu können, so muss man doch antworten, dass er sich freut, der Versuchung widerstanden zu haben, für Heinrich einzutreten; das war die Schwäche, in die er hätte verfallen können, rings umdrängt von Feinden. Für Heinrich sich zu entscheiden, hinderte ihn keine Not und Bedrängnis, wohl aber, Rudolfs Partei zu ergreifen. Es ist das erste Mal seit dem Tage von Forchheim, dass Gregor seine Stellungnahme für Rudolf andeutet; auch erhält Heinrich nicht mehr den Titel „rex", sondern wird nur „dictus rex" genannt [2]).

Noch aber schwankt Gregor. In der Synode vom November 1078 wird nichts Wesentliches bestimmt; es bleibt bei der in Aussicht genommenen Entscheidung durch einen Konvent [3]). Auch die Antwort, welche Welf von Bayern, wohl auf ein Beschwerdeschreiben, erhält [4]), ist, wenn sie auch eine offenbare Ermutigung der Gegner Heinrichs enthält, nicht deutlich. Die Worte „Mihi credite, fratres carissimi, quia,

---

[1]) Ep. coll. 23, Jaffé, l. c. pag. 549.

[2]) l. c. pag. 550.

[3]) Reg. VI, 5b, Jaffé, l. c. pag. 330 f.

[4]) Reg. VI, 14, Jaffé, l. c. pag. 346, Dec. 30.

qui de falsitate et calliditate, non de iustitia et simplicitate confidunt, omnino decident et hos beati Petri gladius devorando confundet" werden allerdings von Welf und Rudolf nicht anders, als gegen Heinrich gerichtet, verstanden worden sein, aber ausgesprochen ist es nicht, dass Heinrich und sein Anhang die seien, welche auf Falschheit und List vertrauen.

Das Jahr 1078 war zu Ende gegangen, das neue brachte die wichtige Fastensynode von 1079. Man kann diese Synode deshalb als den Beginn der dritten Periode aus dieser Episode Gregorianischer Politik ansehen, weil die bereits gegen Ende des abgelaufenen Jahres begonnene Hinneigung des Papstes zur Partei Rudolfs nun im Synodal-Protokoll [1]) ihren ziemlich unumwundenen Ausdruck findet. Die Klagen, welche Heinrichs Gesandte ohne Zweifel vorgebracht haben, bleiben unerwähnt, die Beschwerden der Rudolfianer dagegen werden hervorgehoben. „Decreverunt ergo", heisst es dann, „quam plures concilii in illius (Heinrici) tyrannidem gladium apostolicum debere evaginari, sed distulit apostolica mansuetudo." Es liegt besonders in den letzten Worten bereits die Anerkennung, dass die Beschuldigungen der Gegner Heinrichs begründete seien; die Strafe dafür wird nicht aus irgend einem zutreffenden Grunde, sondern nur aus päpstlicher Gnade verschoben.[2]) Die Parteinahme für Rudolf ist deutlich genug, so deutlich, dass es fast Wunder nehmen muss, wenn wir weiter lesen, dass dennoch an dem Projekte einer Legatenvermittlung, die eigentlich den Inhalt der zweiten Periode bildet, festgehalten wird. Dieselbe ist eben jetzt nur noch ein Notbehelf, eine Ausrede, um Zeit zu gewinnen, denn noch bot Rudolfs Machtstellung in Deutschland keinerlei Gewähr für sein endliches Obsiegen, auch wenn er sich auf päpstliche Hilfe stützen konnte. Dass man diese Legatenentscheidung für aussichtslos hielt, geht auch daraus hervor, dass der Plan Gregors, selbst

[1]) Reg. VI, 17a, Jaffé, l. c. pag. 354.

[2]) Ganz ähnlich berichtet über diese Synode Berthold, l. c. pag. 316, 17.

in Deutschland zu erscheinen, noch einmal hervorgesucht wird: „Loco et tempore a vobis (Gregorio) definito“, schwören die Rudolfianer, „ante praesentiam vestram vel legatorum vestrorum dominus noster rex Rodulfus . . . veniet . . .“

Auch die Briefe, welche Gregor anlässlich dieser Synode schreibt, beweisen, dass der Papst jetzt bei der nächsten passenden Gelegenheit aus seiner Reserve herauszutreten und sich für Rudolf zu entscheiden gedenkt; am deutlichsten spricht das Schreiben, in welchem Rudolf und die Seinen zur Standhaftigkeit im Kampfe aufgefordert werden.[1]) Gregor tröstet den Prätendenten mit dem Christuswort: „Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden“ und mit dem Ausspruch des Apostels: „Und so jemand auch kämpfet, wird er doch nicht gekrönt, er kämpfe denn recht;“ er ermuntert ihn zum Kampf, indem er an eine Stelle aus dem Propheten Hesekiel erinnert: „Machet euch zur Hürde um das Haus Israel.“ Liest man weiter in demselben Brief, wie jetzt bereits nur noch Rudolf den Titel „König“ erhält, Heinrich aber ohne denselben genannt wird, so steht man wiederum vor einem Beweise für den Mangel an Wahrhaftigkeit in dem Handeln dieses ersten Priesters der Christenheit, welcher mit dem Manne noch in Unterhandlung bleibt, gegen den er doch offen zum Kampfe herausfordert.

Die Legaten, welche in diesem Jahre nach Deutschland geschickt wurden, hatten nicht, wie die im vorigen Jahre, den Auftrag, eine Entscheidung herbeizuführen, sondern sie sollten sowohl die Sache der Könige als auch die Investiturfrage unberührt lassen; sie sollten vielmehr die Wiedereinsetzung der vertriebenen Bischöfe und die Entfernung der Gebannten von Heinrich fordern, sowie Ort und Zeit eines Konvents mit ihm festsetzen, zu welchem der Papst dann geeignete Gesandte schicken würde.[2]) Die Legaten scheinen[3]) ihre Mission dadurch überschritten zu haben, dass sie einem von Heinrich in Würzburg anberaumten Konvent beiwohnten, während zu

---

[1]) Ep. coll. 27, Jaffé, l. c. pag. 553 f.

[2]) Reg. VII, 3 und Ep. coll. 31, Jaffé, l. c. pag. 383 f. 557 f.

[3]) cf. Berthold, l. c. pag, 321.

diesem nach Gregors Auftrage andere Gesandte bestimmt waren. Auch der Würzburger Tag blieb ohne Erfolg, weil die Sachsen abermals nicht erschienen.[1]) Immer dringender wurde für den Papst die Notwendigkeit, offen für Rudolf einzutreten, denn die Befürchtung lag nahe, dass es entweder Heinrich, der bereits mit den Sachsen in Unterhandlung gestanden hatte [2]), gelang, den Streit gütlich beizulegen, oder dass eine glückliche Schlacht einen der beiden Gegner auch ohne Gregors Zuthun zum unbestrittenen Könige machte. Endlich schien dem eifrig nach einer Wendung der Dinge ausspähenden Papste die Gelegenheit zum Handeln gekommen. Am 27. Januar 1080 hatte Rudolf an der Unstrut bei Flarchheim in Sachsen einen Sieg über Heinrich gewonnen,[3]) wenigstens musste der Papst nach Rudolfs Bericht an eine vollständige Niederlage Heinrichs glauben: er entschloss sich, abermals den Bann über diesen zu verhängen und Rudolf als König zu bestätigen; der Umstand, dass Heinrich ihm mit Absetzung drohen liess, falls er nicht seinen Gegner exkommuniziere,[4]) mag, wenn man anders dieser Nachricht glauben will, seinen Vorsatz bekräftigt haben. So begann die Fastensynode von 1080, welche diesem ebenso wenig ehrenhaften als erfolgreichen Stück aus der Politik Gregors ein Ende machte und den natürlichen Verlauf der Dinge endlich von dem Druck befreite, welcher, von Rom ausgehend, weder ihre Weiterentwicklung noch ihren Abschluss gestattet hatte. —

---

[1]) Berth., l. c. pag. 318—321.

[2]) Berth., ib. 321—322.

[3]) Bernold, l. c. pag. 436, Berthold, l. c. pag. 325, Bruno, l. c. pag. 377 f. und Waltram, l. c. pag. 71, berichten von einem Siege Rudolfs. Voigt behauptet irrtümlich, Waltram streite Rudolf den Sieg ganz ab; derselbe schreibt vielmehr: „praelium alterutris regibus parum prospere cessit, quoniam unus victoria, alter Saxonia caruit," wozu Schwenkenbecher erklärend bemerkt: „post proelium multi principes Saxoniae a Rodulpho desciverunt."

[4]) So meldet Bonitho, lib. IX, Jaffé, l. c. pag. 675.

IV.

Die abermalige Exkommunikation und Absetzung Heinrichs im Jahre 1080.

Es ist sehr interessant zu sehen, wie Gregor die abermalige Exkommunikation und Absetzung Heinrichs begründet und wie er sein zweideutiges Verhalten während der verflossenen drei Jahre erklärt. Diesen doppelten Zweck aber hat der Synodalerlass des Jahres 1080.[1])

Der Papst bittet in der Anrede zunächst die Apostel Petrus und Paulus, ihm ihren Beistand zu leihen, damit er die volle Wahrheit sage, ohne alle Falschheit, die er ganz und gar verabscheue. Diesem Vorsatz, der Wahrheit die Ehre zu geben, ist er, wie sich zeigen wird, nicht treu geblieben, vielmehr hat er sich durch die Notwendigkeit, sein moralisches Ansehen bei Freund und Feind wieder zu kräftigen, erheblich beeinflussen lassen. Er suchte einerseits die Vorwürfe der Rudolfianer zu entkräften, indem er ihnen bewies, dass er bisher für ihren Prätendenten nicht habe auftreten können, und hatte andrerseits die schwierige Aufgabe, den Heinricianern darzuthun, dass er erst jetzt von dem Unrecht ihres Oberhauptes völlig überzeugt sei: beide Beweise sind ihm schlecht geglückt. Was seinen Worten daher an überzeugender Kraft mangelt, das sucht er durch oratorisches Pathos zu ersetzen. Klagen, wie: „membra diaboli contra me coeperunt insurgere et usque ad sanguinem praesumpserunt in me manus suas injicere“ gehören ebenso wenig hierher, wo es sich um die Begründung der über Heinrich verhängten Massregel handelt, wie der Satz: „ut me omnio morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere,“ denn Heinrich hat nie nach dem Blute des Papstes gelechzt und nie seinem Leben nachgestellt.

Auf diese Einleitung folgt die Darstellung der vom Januar 1076 bis zur gegenwärtigen Synode stattgehabten Ereignisse in chronologischer Reihenfolge.

---

[1]) Reg. VII, 14a, Jaffé, l. c. pag. 401 ff.

Zu Anfang berichtet Gregor von dem Versuche Heinrichs, ihn abzusetzen, und von dem Misslingen dieses Unternehmens. Es folgt die Erzählung von dem Verlauf der Tage von Kanossa. Diese Erzählung, welche einen unverhältnissmässig grossen Raum, fasst den vierten Teil der gesamten Darstellung, einnimmt, kündigt sich schon durch diesen Umstand als besonders wichtig an und ist in der That die eigentliche Basis, auf welcher das grosse neue Werk des Papstes, die zweite Exkommunikation Heinrichs, ruht. Der Abschnitt ist wichtig genug, um ihn hier im Wortlaut wiederzugeben: „Qui, confusus et humiliatus ad me in Longobardiam veniens, absolutionem ab exkommunikatione quesivit. Quem ego videns humiliatum, multis ab eo promissionibus acceptis de suae vitae emendatione, solam ei communionem reddidi; non tamen in regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi; nec fidelitatem omnium, qui sibi iuraverant vel erant iuraturi, a quo omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi. Et haec ideo detinui, ut inter eum et episcopos vel principes ultramontanos, qui ei causa iussionis vestrae ecclesiae restiterant, iustitiam facerem vel pacem componerem; sicut ipse Heinricus iuramento per duos episcopos michi promisit."

Gregor erklärt also, er habe Heinrich auf seine Bitten vom Banne gelöst, ihm aber den Thron, dessen er auf der Synode von 1076 verlustig erklärt worden sei, nicht wieder zugesprochen, noch die Treueide, welche er auf derselben Synode gelöst habe, nunmehr zu halten vorgeschrieben.

Nach allen uns überlieferten Nachrichten war, das lässt sich nicht leugnen, Gregor formell zu dieser Erklärung berechtigt; er hat Heinrich in der That nicht durch einen förmlichen Akt wieder in die Königswürde eingesetzt, aber — und das ist das Entscheidende — er hat auch in keiner Weise erklärt oder auch nur angedeutet, dass er Heinrich immer noch als den abgesetzten König betrachte, dass er ihm also nur als Privatmanne die Absolution erteile; eines von beiden musste geschehen, wenn Gregor korrekt verfahren wollte. Wenn es nach kanonischen Prinzipien eines speziellen Aktes bedurfte, um die Massregel einer Absetzung zu tilgen, so

fragt es sich, ob Gregor in dem vorliegenden Falle berechtigt war, aus dem Unterlassen dieser Tilgung den Schluss zu ziehen, dass Heinrich seit der Synode von 1076 bis zum gegenwärtigen Augenblick nicht König war, obgleich das Fortbestehen dieses Zustandes in Kanossa nicht festgesetzt worden war.

Um diese Frage zu entscheiden, wird es sich aber zunächst darum handeln, ob denn die kanonischen Prinzipien hier Platz zu greifen hatten, d. h. ob man hier von einer durch apostolische Gewalt verfügten Absetzung bezw. Suspension reden kann, deren Aufhebung nach kanonischen Formen vor sich gehen musste. Man wird Martens,[1]) der eine solche nach Grundsätzen des Kirchenrechts zu entscheidende Sachlage annimmt, widersprechen müssen. Der in Kanossa um Absolution flehende König ist nicht mit irgend einem Kleriker auf dieselbe Stufe zu stellen, der die Aufhebung der gegen ihn verhängte Strafe erbittet. Heinrich war allerdings vom Papste des Thrones entsetzt, und exkommuniziert worden, es war aber stets ein König, dem sich Gregor gegenübersah, und den er schwerlich nach den sonst üblichen Grundsätzen seines Strafkodex behandeln konnte; zudem war seit jener Absetzung mancherlei geschehen, was denn doch die Sachlage in ein anderes Licht rückt.

Gregor hatte in dem Kampfe gegen König Heinrich gesiegt, der Erfolg hatte seine von der Selbstverteidigung diktierte Massregel als rechtmässig anerkannt.. Als Sieger schrieb er dem Besiegten die Bedingungen vor, unter welchen er Frieden mit ihm schliessen wollte, ja er wies die abtrünnigen Unterthanen an, gegen ihren König, falls er sich diesen Bedingungen fügen würde, nicht nach der Strenge der Gerechtigkeit vorzugehen, sondern Milde walten zu lassen. Heinrich nahm die Bedingungen an und seine Vasallen beugten sich dem Willen des Papstes, indem sie von einer Neuwahl abstanden und die Entscheidung, ob Heinrich weiter ihr König sein sollte oder nicht, von einer in Gegenwart des Papstes abzuhaltenden Versammlung abhängig machten. Als dann zu

[1]) a. a. O. S. 220.

Kanossa Gregor mit Heinrich die Bedingungen vereinbarte, unter welchen er den zwischen ihnen vorliegenden Streitfall als beseitigt ansehen wollte und dazu den Fürstenkonvent nicht rechnete, war dieser ebenfalls aus der Welt geschafft, und Heinrich hatte sich nach seinen kanusinischen Versprechungen zu richten.

Man sieht, Heinrich unterlag nicht den Bestimmungen des kanonischen Rechts; es war also wenigstens von diesem Standpunkte aus nicht nötig, seine Reaktivierung auszusprechen.

Damit soll aber nicht gesagt sein, dass es nicht aus Gründen der Wahrhaftigkeit und Loyalität sehr angebracht gewesen wäre, Heinrich offen als König zu bestätigen. Gregor hat mit keinem Worte erklärt oder angedeutet, dass er Heinrich noch immer für abgesetzt oder suspendiert halte, er hat vielmehr die Meinung gehabt, der vom Bann Gelöste sei nun auch wieder auf den Thron gesetzt. Martens sagt mit Recht, dass sich der Papst beim Bestreiten dieser Thatsache nur dem Standpunkt der Sachsen angepasst hat, „um damit eine Beruhigung der durch sein früheres Auftreten erregten Gemüter zu erzielen“; denn diese Anerkennung, dass die Sachsen mit ihrer Ansicht Recht hätte, konnte nur sehr wenig zu ihrer Beruhigung dienen, weil sie sich nun fragen mussten: „Weshalb hat Gregor, wenn er unserer Meinung war, nicht sofort unsern König anerkannt oder wenigstens dem andern den königlichen Titel verweigert?“ Es ist dies ein Widerspruch, welcher sich nun einmal nicht tilgen liess, aber der Papst war genötigt, sich mit ihm abzufinden, weil er dieses Arguments, Heinrich sei nie wieder als König anerkannt worden, zur Begründung der zweiten Exkommunikation Heinrichs bedurfte. Wie fadenscheinig die übrigen Gründe zu dieser Massnahme sind, wird unten gezeigt werden.

Dass Gregor aber thatsächlich nach der Absolution von Kanossa Heinrich wieder als König betrachtet hat, ist unbestreitbar. Es ist schon hervorgehoben worden, dass Gregor bis zum Ende des Jahres 1079 in allen seinen Briefen vom „rex Heinricus“ spricht, und dass er sich nirgends darüber beschwert, dass der König wieder Regierungshandlungen vor-

nahm. Ebenso muss man Martens zustimmen, wenn er es für geradezu monströs erklärt, nach Sühnung des mit zwei Censuren belegten Vergehens die eine aufzuheben, die andre aber fortbestehen zu lassen. Ferner wird man angesichts der Behauptung des Papstes, er habe zu Kanossa die Eide der Unterthanen nicht wieder für giltig erklärt, sondern zwischen Heinrich und seinen Gegnern die Gerechtigkeit herstellen oder Frieden stiften wollen, doch die promissio Canusina selbst herbeiziehen müssen; in dieser aber hat Heinrich zweifellos nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass er wieder als König anerkannt werde, die Vermittlung Gregors angenommen; nicht der Papst wollte iustitia oder pax herstellen, sondern Heinrich selbst, und das konnte er doch nur als König.

Gregor hat sich in seiner Darstellung der Abmachungen von Kanossa so weit von dem wahren Sachverhalt entfernt, dass es Wunder nehmen müsste, wenn er seiner eigenen Zusagen Erwähnung thäte. Und er hat es in der That nicht für nöthig gehalten, dieser Zusicherungen hier zu gedenken, doch während er nach seinem eigenen Zeugnis [1]) auch seinerseits dem Könige Versprechungen gemacht hat, und gerade dieser Umstand ist entscheidend für die Erklärung der jetzt folgenden Worte der päpstlichen Synodalrede:

„Praedicti autem episcopi et principes ultramontani, audientes illum non servare mihi, quod promiserat, quasi desperati de eo, sine meo consilio vobis testibus sibi elegerunt Rodulfum ducem in regem."

Es ist unwahr, dass die Fürsten in Forchheim deshalb einen neuen König gewählt haben, weil Heinrich sich gegen den Papst treulos gezeigt hätte, denn sie konnten noch gar nicht gehört haben, Heinrich halte seine Versprechungen nicht. Weshalb aber hat Gregor die Gelegenheit vorübergehen lassen, Heinrich dadurch ins Unrecht zu setzen, dass er ihm eine Verletzung der promissio Canusina nachwies? Denn er sagt nicht: Heinrich hat mir nicht gehalten, was er versprochen

[1]) cf. Reg. IV, 12, Jaffé, l. c. pag. 258.

hatte, sondern: jene, die Fürsten, hörten, Heinrich habe seine Gelöbnisse gebrochen. Der Grund für diese auffällig schonenden Worte an dieser Stelle liegt darin, dass er sich nicht auf die Abmachungen von Kanossa berufen konnte, weil er selbst sie nicht gehalten hatte; er hatte keinen Finger gerührt, um Heinrich „ad salutem et honorem suum“ zu unterstützen; hätte er diese Absicht gehabt, so hätte er den zum Forchheimer Tage abgehenden Legaten nicht so dehnbare und den Wünschen der Fürsten entgegenkommende Aufträge geben dürfen, wie sie oben näher charakterisiert sind, er hätte vielmehr den strikten Befehl geben müssen, einer etwaigen Neuwahl die apostolische Zustimmung zu verweigern. Dass er so, noch bevor er sicher wusste, dass Heinrich ihm seine Unterstützung zur Reise nach Deutschland nicht gewähren würde, sein Versprechen gebrochen hatte, verhinderte ihn jetzt an der Ausnutzung der canusinischen Abmachungen für seine Zwecke.

Über den neugewählten König lässt sich der Papst also vernehmen: „Qui rex Rudolfus festinanter ad me misso nuntio indicavit: se coactum regni gubernacula suscepisse tamen; sese paratum mihi omnibus modis oboedire. Et ut hoc verius credatur, semper ex eo tempore eundem mihi misit sermonem, adiciens etiam filio suo obside et fidelis sui ducis Berthaldi filio, quod promittebat firmare.“

Mit ganz besonderer Betonung werden die Versicherungen unbedingten Gehorsams, welche Rudolf wiederholt gegeben habe, hervorgehoben. Der Papst will damit einerseits seine grosse Gerechtigkeitsliebe beweisen, da er trotz dieser für ihn so günstigen Gelöbnisse sich nicht für Rudolf entschieden habe, und andererseits dem jetzt unter päpstlichen Schutz gestellten Könige einen nicht misszuverstehenden Wink geben, dass es dieser Unterwürfigkeit bedürfe, um sich der päpstlichen Zufriedenheit fortgesetzt zu erfreuen: gottlob hat Rudolf nicht Gelegenheit gefunden, seine Stellung zu dem herrschsüchtigen Mönche in Rom als zu seinem Lehnsherrn durch die That anzuerkennen.

Den Verlauf der Ereignisse während des Jahres 1077 bis zur Fastensynode 1078 schildert Gregor folgendermassen: „Interea Heinricus cepit me precari, ut illum contra praedictum Rudolfum adiuvarem. Cui respondi: me libenter facere, audita utriusque partis ratione, ut scirem, cui justitia magis faveret. Ille vero putans, suis viribus eum posse devincere, meam contempsit responsionem."

Die geschilderte Zeit ist, wie wir annahmen, die erste Periode der Zauderpolitik Gregors, jenes Jahr, während dessen er noch auf ein persönliches Einschreiten hoffte. Das Scheitern dieser Hoffnung wird in auffällig massvoller Weise Heinrich zur Last gelegt; wir lesen nichts von verweigertem Geleit, noch sonst einen strengeren Vorwurf; es wird nur Heinrichs Selbstüberschätzung hervorgehoben, welche ihn veranlasst habe, dem Vorschlage des Papstes nicht stattzugeben: gewiss ein Beweis, dass zu Kanossa, was die Verpflichtungen Heinrichs anbetrifft, nicht mehr abgemacht worden ist, als die Securitates enthalten.

Nach der uns vorliegenden Darstellung hat also Gregor in der auf den Tag von Forchheim folgenden Zeit die auf diesem Tage stattgehabte Wahl nicht anerkannt, aber auch nicht annulliert, er hat Heinrich als deponierten König betrachtet, aber nicht der Ueberzeugung gelebt, dass er mit seinen Ansprüchen auf den Thron im Unrecht sei — Widersprüche, wie man sie aus Gregors Munde am wenigsten erwartet. „Wahrhaft loyal und zugleich konsequent," sagt Martens[1]) sehr richtig, „hätte Gregor dann gehandelt, wenn er die rechtswidrige Wahlhandlung von Forchheim kassiert, Rudolf zurückgewiesen und sich offen und ehrlich, voll und ganz zu Gunsten Heinrichs erklärt hätte. Man darf wohl annehmen, dass eine so edle und grossherzige That auf Heinrich nicht ohne tiefen Einfluss geblieben wäre. Der König würde sich erkenntlich gezeigt haben, und es hätte sich eine aufrichtige Versöhnung der beiden Männer anbahnen lassen. Sicherlich wäre der Lauf der Geschichte dann ein anderer

[1]) a. a. O. S. 225.

geworden, es würde nicht so viel deutsches Blut in jener unglücklichen Periode geflossen sein."

Die folgenden Worte Gregors schildern kurz den Verlauf der Synode vom Februar 1078 und erwähnen die Bestimmung, dass der, welcher den in Aussicht genommenen Konvent hindern würde, ohne weiteres dem Banne verfallen sein solle. Die nächsten zwei Jahre bis zur Synode von 1080 werden ganz übergangen, von den während dieser Zeit angesetzten und nicht zu Stande gekommenen Kongressen wird nichts erwähnt, es wird auch nicht der bezeichnet, den die Schuld an diesem Misslingen trifft. Dann aber heisst es: „Praedictus autem Heinricus cum suis fautoribus, non timens periculum inoboedientiae quod est scelus idolatriae, colloquium impediendo excommunicationem incurrit, et se ipsum anathematis vinculo alligavit magnamque multitudinem christianorum morti tradi et ecclesias fecit dissipari et totum paene Teutonicorum regnum desolationi dedit."

Ohne weitere Begründung wird also Heinrich die Schuld an der Vereitlung des Konvents und an all' dem Unheil, welches der unselige Zwist dem Reiche zugefügt hatte, in die Schuhe geschoben. Und doch ist es gerade während der hier in Betracht kommenden Jahre nicht Heinrich gewesen, welcher sich den Wünschen des Papstes entgegengestellt und somit seine „inoboedientia" gezeigt hat. Als ein päpstlicher Legat im Jahre 1077 Heinrich exkommunizierte, war er seinem Auftrage gemäss dazu berechtigt: diese Thatsache übergeht Gregor, weil er sie niemals als zu Recht bestehend anerkannt hatte und folglich auch jetzt nicht der Vergangenheit entreissen konnte; welchen der beiden nun nur noch in Frage stehenden Konvente meint er denn nun? Den des Jahres 1078 kann Heinrich schon deshalb nicht hintertrieben haben, weil die päpstlichen Legaten sich während der Dauer ihrer Anwesenheit in Deutschland bei Heinrich und nicht bei seinen Gegnern aufhielten;[1]) auch hätte es sich geziemt, dass, im Falle Heinrich dennoch der schuldige Teil war, die Exkommunikation

[1]) cf. Berthold, l. c. pag. 318—321.



auf der Pfingstsynode von 1079 ausgesprochen worden wäre. Es bleibt also nur noch die ergebnislose Würzburger Versammlung vom 15. August 1079; diese hatte aber aus ganz demselben Grunde kein Resultat wie die vorjährige, nämlich deshalb, weil die Sachsen unter dem Vorwande, Heinrich gäbe ihnen nicht genügende Sicherheit, ausblieben. Gregor unterlässt jede Begründung seiner Behauptung, Heinrich habe von selbst den Bann inkurriert, aus dem einfachen Grunde, weil sich dieselbe nicht beweisen liess. Er wusste sehr wohl, dass die Schuld auf beiden Seiten lag, dass keine der Parteien die päpstliche Vermittlung zulassen wollte, wenn sie nicht sicher war, dass sie zu ihren Gunsten ausfallen würde.

Der eigentliche Grund, weshalb sich Gregor jetzt offen gegen Heinrich erklärte, ist denn auch nicht die Vereitlung der Legatenvermittlung gewesen. Er hatte vielmehr jetzt eingesehen, dass Heinrich nun und nimmer das gefügige Werkzeug sein werde, dessen er zur Durchführung seiner Pläne bedurfte. Er hatte den König der Deutschen als den echten Sohn seines Geschlechtes kennen gelernt, als einen Mann, der die Fehler und Missgriffe seiner bisherigen Regierung und ihre Quelle erkannt und in Tribur und Kanossa bitter gesühnt hatte, der aber dadurch auf den richtigen Weg gewiesen worden war: an sich selber zu bessern und dann selbst zu handeln, nicht aber seinen Thron auf den zu stützen, dessen wahrhaften Interessen die Festigung dieses Thrones schnurstracks entgegenlief. So hatte sich der Papst schon längst im geheimen Rudolf zugewandt; von ihm durfte er hoffen, dass er, durch päpstliche Unterstützung auf den Thron gelangt, diese Hilfe angesichts seiner zahlreichen und mächtigen Gegner nicht würde antreten wollen und können. Bisher hatte er es noch nicht gewagt, offen mit seiner Entscheidung hervorzutreten. Jetzt nun sollte die Schlacht bei Flarchheim, die er für einen vollen Erfolg der Sachsen hielt, die Basis sein, auf welcher Rudolfs Thron kraft des apostolischen Segens sich aufrichtete.

Die feierliche Exkommunikations- und Absetzungssentenz gegen Heinrich lautet: „Quapropter confidens de judicio et

misericordia Dei ejusque piissimae matris semper virginis Mariae, fultus vestra auctoritate, saepe nominatum Heinricum, quem regem dicunt omnesque fautores ejus excommunicationi subicio et anathematis vinculis alligo. Et iterum regnum Teutonicorum et Italiae ex parte omnipotentis Dei et vestra interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo; et ut nullus christianorum ei sicut regi oboediat, interdico; omnesque, qui ei iuraverunt vel iurabunt de regni dominatione, a iuramenti promissione absolvo. Ipse autem Heinricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat."

Die Strafe ist wiederum eine doppelte: Heinrich wird gebannt und abgesetzt; aus der Absetzung ergiebt sich die Lösung des Unterthaneneides; dazu wird ihm, um Rudolfs Mut zu stärken, jede Aussicht auf Sieg abgesprochen. Den Bann hat der König dadurch auf sich geladen, dass er den vom Papste gewünschten Konvent gehindert hat, der Thron wird ihm abgesprochen, weil er ihn seit drei Jahren bereits nicht mehr inne hatte, den Deutschen wird der Treubruch gestattet, weil sie schon seit einem Triennium von ihren Eiden gegen den König gelöst waren. Diese glänzende Begründung hat Gregor mit seinem langathmigen Erguss zu Stande gebracht! Dass es sich aber um eine endgiltige Privation der königlichen Macht und Würde handelt, geht aus der sofortigen Anerkennung des Gegenkönigs hervor:

„Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt sibi in regem, ad vestram fidelitatem ex parte vestra dono, largior et concedo; omnibus sibi fideliter adhaerentibus absolutionem omnium peccatorum vestramque benedictionem in hac vita et in futura, vestra fretus fiducia, largior. Sicut enim Heinricus pro sua superbia, inoboedientia et falsitate a regni dignitate iuste abicitur, ita Rodulfo pro sua humilitate, oboedientia et veritate potestas et dignitas regni conceditur."

Rudolf wird im Gegensatz zu Heinrich demütig, gehorsam und wahrhaftig genannt; Übermut und Ungehorsam waren Heinrich schon auf der Synode von 1076 vorgeworfen

worden, jetzt kommt dazu der Tadel der Falschheit, ein Hinweis auf die Tage von Kanossa, wo Heinrich Demut und Gehorsam nur geheuchelt habe. Dass Rudolf gerade die guten Eigenschaften zugeschrieben werden, welche Heinrich in so empfindlicher Weise mangeln, hat wohl nur rhetorische Gründe; wenigstens hatte der Gepriesene bisher wenig Gelegenheit gefunden, diese lobenswerten Seiten seines Charakters mit der That zu zeigen: notwendig waren dieselben für einen Schützling des Papstes!

Auffällig ist an dem von Rudolf handelnden Abschnitt der Umstand, dass, während Heinrich die Königreiche Deutschland und Italien genommen werden, Rudolf nur Deutschland erhält. Die Quellen lassen die Frage, für wen denn Gregor Italien bestimmt hatte, offen, wenigstens ist die Ausbeute aus ihnen sehr gering. Wie Voigt [1]) nach einigen Schriftstellern berichtet, habe der Papst Robert Guiscard die Königskrone über Italien verheissen; diese Nachricht ist nicht ganz unwahrscheinlich; es ist möglich, dass der Papst, der sich jetzt überall nach weltlicher Unterstützung umsah,[2]) gewünscht hat, sich durch diese Massnahme die Freundschaft der Normannen zu sichern und zugleich eine Macht in die Hand zu bekommen, welche er wirksam gegen seine zahlreichen Widersacher in Italien benutzen konnte. Mögen aber die Quellen die Wahrheit berichten oder nicht, man wird der Annahme Giesebrechts[3]) zustimmen müssen, dass „in Gregors Sinne die Vernichtung Heinrichs zugleich die Aufhebung der deutschen Herrschaft in Italien gewesen wäre. Gerade aus Furcht vor der geistlichen und weltlichen Tyrannei des Papsttums schlossen sich die Gegner wieder enger an den Erben des deutschen Kaisertums an.“ Dieser Stützpunkt musste ihnen und insbesondere den Lombarden entzogen werden. Deshalb ward Rudolf nur Deutschland verheissen; es war selbstverständlich, dass er in

[1]) a. a. O. S. 530.

[2]) Über die Nachsicht, die Gregor gegen Robert übte, berichten Gieseler, Kirchengeschichte, Bonn 1845, II, 2, S. 30, und Stenzel, a. a. O. I, Seite 470.

[3]) a. a. O. III, Seite 487.

seiner gegenwärtigen Zwangslage mit dem zufrieden sein musste, was der Papst ihm gab. Schwächung der deutschen Kaisermacht, Ohnmacht des deutschen Herrschers im Innern und nach Aussen, das waren die Ziele, die Gregor stets verfolgt hat — was wäre aus dem deutschen Reiche geworden, wenn in dieser schweren Zeit nicht Rudolf, sondern Heinrich dem Bruderkampfe zum Opfer gefallen wäre?

Mit der Erklärung der definitiven Einsetzung Rudolfs in das deutsche Königtum schliesst der geschichtliche Teil des Synodalerlasses gegen Heinrich vom Jahre 1080. — Es ist wohl ein seltener Fall in der Weltgeschichte, dass jemand, wie hier Gregor VII., eine aus äusseren Gründen notwendige politische Massnahme mit einem solchen Schwall rhetorischer Redewendungen zu einem erhabenen Akt unbestechlicher Gerechtigkeit zu stempeln sucht, dass er dazu einen Zeitraum von mehr als vier Jahren, voll der einschneidendsten tragischen Begebenheiten, skizziert und dann für alle Not und allen Jammer dieser Zeit, welchen doch er selbst zum nicht geringsten Teile verschuldet, mit Verachtung aller historischen Wahrheit den verhassten Gegner verantwortlich macht. Und dieser Mann, welcher seine geringe Gerechtigkeitsliebe und seine Parteilichkeit so deutlich dokumentiert hat, masst sich die Machtfülle des Apostels an, welchem Christus alle Gewalt gegeben hat zu binden und zu lösen, im Himmel und auf Erden. Die umfassendste irdische Gewalt, die Gregor aus dieser Macht des Apostels herleitet, nimmt er für sich in Anspruch. „Allerdings klingt es ungeheuerlich," sagt Martens [1]), „dass der Papst über alle Dinge beliebig disponieren dürfe: wird aber die Befugnis, die imperia, regna, principatus und ducatus zu entziehen und zu verschenken, einmal zugestanden, dann darf es für einen derartigen Standpunkt nicht befremd-

[1]) a. a. O. S. 230.

lich erscheinen, wenn auch das Privateigentum aller Menschen der päpstlichen Verfügung unterstellt wird."

Gregors gewaltiger Plan einer die ganze Welt umfassenden Universaltheokratie, seine Idee von der Herrschaft der geistlichen Gewalt über die weltliche haben gewiss etwas Grosses, Gewaltiges, und wenn sie im Einklang gestanden hätten mit den Grundsätzen der christlichen Kirche und mit den Lehren ihres göttlichen Begründers, so hätte der bewunderungswürdigen Thatkraft Gregors VII. ihre Durchführung gelingen können und müssen. Aber wie Christus selbst nicht mit dem weltlichen Schwerte gekämpft hat, so hat er es auch seinen Stellvertretern nicht übertragen. Das ist der grosse Fehler in dem Systeme Gregors, dass er die Machtstellung seiner Kirche auf weltliches Gebiet ausdehnte, dass er wähnte, erst im Besitze dieser weltlichen Gewalt werde sie ihre volle Lebenskraft entwickeln können. So lange sich der Papst innerhalb seines hierarchischen Machtbereichs hielt, ist ihm ernstlicher Widerstand nicht begegnet: mag man über die Notwendigkeit des Cölebats denken wie man will, die Lehre des Apostels Paulus von der Virginität hat im Volke vielfach Anklang gefunden und, wenn es ihr auch nicht an gewichtigen Gegnern gefehlt hat, die mit guten Gründen kämpften, so ist es doch gelungen, ihr für die Geistlichen unbedingte Anerkennung zu verschaffen. Als aber der grösste Vertreter dieser Maximen auf dem Wege, welchen er zur „Befreiung der Kirche" verfolgte, mit den Interessen der weltlichen Oberhoheit kollidierte und sie bekämpfte, hat er Schiffbruch gelitten. Er hat sein Investiturverbot nicht durchgesetzt, obgleich derjenige, welcher durch dasselbe am meisten verlor, als reuiger Büsser bittend vor ihm erschien, und obgleich ein deutscher Thronprätendent ihm seine Krone völlig untergeordnet hatte. Der Träger dieser Krone fiel im Bruderkampf, ohne Anerkennung gefunden zu haben, und sein gebannter und verfluchter Gegner nahm, umjubelt von einer starken, getreuen Streitmacht die Stadt in Besitz, von welcher aus ihn zweimal das Anathem getroffen hatte. Wie wenig aber das deutsche Volk mit der neuen Lehre von der päpstlichen Omnipotenz

übereinstimmte, wie wenig es die Krone von Papstes Gnaden auf dem Haupte seines Herrschers zu sehen wünschte, bezeugt der Chronist, wenn er berichtet[1]: „Ex hoc loco (Forchheim) Pilatus Domini crucifixor ortus dicitur . . . . . Et terra, ubi natus est, nullam unquam omnino germen gignit. Unde tunc vulgus de Ruodolfo concinebant, quod alter Pilatus surrexisset.“ Das Volk nannte den einen Verbrecher gegen die göttliche Majestät, den der „Stellvertreter Christi“ des apostolischen Segens für würdig hielt!

Indess soll nicht geleugnet werden, dass Gregor VII. auf der Bahn, welche er verfolgte, gewaltige Erfolge erzielt hat, dass es sogar eine Zeit gegeben hat, wo die Hoffnung auf völlige Durchführung seiner Ideen Aussicht auf Erfüllung zu bieten schien. Die Gründe für diese Thatsache waren die überaus günstigen Zeitläufte, es war die beispiellose Energie Gregors und es war die bis zur Unredlichkeit rücksichtslose Art, wie dieser schlaue Diplomat im Priesterkleide die Dinge und Menschen zu behandeln und zu benützen verstand. Und dieser Jesuitismus, dem der Zweck die Mittel heiligen musste, ihn muss man diesem grössten aller Päpste zum schwersten Vorwurf machen. Man wird zugeben können, dass Gregor sein Endziel für ein Gott wohlgefälliges hielt, man wird seine Charaktergrösse bewundern können, man wird sogar annehmen dürfen, dass seine kraftvolle Erscheinung das kirchliche, moralische und staatliche Selbstbewusstsein der Völker gefördert hat, aber man wird es nie billigen können, dass dieser Mann auf falschen Auslegungen der Heiligen Schrift und auf falschen Schlüssen aus derselben sein Werk aufbauen wollte, dass er seine Anhänger mit schönen Worten zu That reizte und sie dann im Stiche liess, dass er Freundschaft dem heuchelte, gegen welchen in seinem Herzen nur bittere Feindschaft loderte. Mag man Stenzel[2]) beistimmen, dass der Massstab bei ungewöhnlichen Geistern ein anderer ist, dass bei ihnen den Stempel der Grösse, der sich auch dem Verbrechen aufdrückt, selbst das erhält, was bei anderen Menschen gemeine

[1]) Chronik von Petershausen, M. G. XX. 646, 49 ff.

[2]) a. a. O. I, 523.

Schlechtigkeit ist: Gregor war der oberste Vertreter des göttlichen Wortes, und als solchem gebührt ihm nicht der Massstab anderer grossen Geister; doppelt lastet die Schuld auf ihm, dem ersten Priester der Christenheit, dem Stellvertreter Christi auf Erden!

Wenn wir nun aber auch, wie oben geschehen, einräumen, dass Gregor von der hohen sittlichen Bedeutung seines Strebens überzeugt war, das wird sich nicht bestreiten lassen, dass der Ehrgeiz, ungemessener Ehrgeiz die letzte Triebfeder seiner Handlungen war. Er hat oft behauptet, dass er ungern und gezwungen auf den Stuhl Petri gestiegen sei, und er hat sich vielleicht der Selbsttäuschung hingegeben, dass er damit der Wahrheit treu bleibe; in Wirklichkeit ist es nicht anders möglich, als dass der Mann, der durch mehr als zwei Dezennien das Steuer des Schiffes Petri durch den jeweiligen Papst gelenkt hatte, der Überzeugung war, dass er berufen sei, einmal auch vor aller Welt als Lenker und Leiter aufzutreten; aus demselben Grund, eben weil er sein Werk allein trug, weil es mit ihm stand und fiel, hat er den päpstlichen Stuhl nicht verlassen zu können gemeint. Für sich also hat er all' das erstrebt, was seine Lehre forderte, für sich, den Greis, der die Erbschaft seiner Thaten einem unbekannten Nachfolger überlassen musste. So ist er in den furchtbaren Kampf getreten, hat für die Unantastbarkeit seiner Majestät die Völker aufgerufen, ganze Länder ins Elend gestürzt, Misstrauen und Zwietracht überall gesät. Und derjenige, der in diesem Kampfe sein Gegner war, trat ihm entgegen als unreifer, haltloser Jüngling, unerfahren im Leben und in seinem ganzen Wesen verwirrt durch eine verkehrte Erziehung; erst im Kampfe mit dem überlegenen Feinde hat sich sein Charakter gefestigt, und wenn in demselben die schlechten Seiten mehr zur Ausbildung gekommen sind, als die guten, so trägt das böse Beispiel, welches ihm die Kampfesweise des schlauen Gegners gab, gewiss einen grossen Theil der Schuld daran. Wenn aber ein Deutscher[1]) sich so weit vergessen

[1]) Heinrich Leo, Geschichte der italienischen Staaten, 5 B., Hamburg 1829—30; I, Seite 459.

kann, dass er ausruft: „In der That, man muss selbst überaus roh und geistig untergeordnet sein, wenn man die natürliche Beziehung der Nationalität so hoch anschlägt, um sich durch sie hindern zu lassen, jubelnd in den Triumph einzustimmen, den zu Kanossa ein edler Mann über einen unwürdigen Schwächling feierte“, so bleibt uns die Hoffnung, dass sich mancher Deutsche gerne der Gefahr aussetzen wird, in den Augen ähnlich Denkender „überaus roh und geistig untergeordnet“ zu sein, wenn er dafür die Überzeugung retten kann, dass auch die gründliche historische Forschung ihn nicht in jenes Jubelgeschrei zu Ehren des Welschen einzustimmen zwingt. Gottlob, auch das an uns Deutschen so oft gerühmte ernste Denken wird uns zu dergleichen kosmopolitischen Hymnen nicht verleiten, und im Schatten unseres herrlichen Reiches wird fortan auch der deutsche Nationalstolz Wurzel schlagen, gedeihlich wachsen und gute Früchte tragen!

VITA.

Natus sum Paulus Dehnicke a. d. IX. cal. Febr. Berolini anno h. s. LX. patre Carolo Friderico matre Augusta e gente Niemz. Mater carissima anno h. s. LXVI de vita decessit, patrem anno h. s. LXXXIII mortuum lugeo. — Fidem profiteor evangelicam.

Literarum primordiis imbutus autumno anni h. s. LXXI regium gymnasium Joachimicum Berolinense adii, quod Kiesslingio brevique post Schapero rectore florebat. Cuius ludi et rectori et praeceptoribus quantum debeam nunquam obliviscar; dico prae ceteris Dondorf et de Bamberg, quorum praeceptis et exhortationibus ad studia literarum imprimisque historiae et geographiae incitatus sum.

Maturitatis testimonium post octo annos et semestre adeptus anno h. s. LXXX inter cives universitatis Fridericae Guilelmae Berolinensis receptus sum; primum tamen per annum studia literarum neglegere quodam modo coactus sum, cum stipendia facerem militaria; tum autem diligenter literis studere coepi. Ac primum quidem in historia versatus sum cognoscenda saeculi XVI, XVII, XVIII, XIX eodemque tempore Britannica, Francica, neque tamen studia geographica neglexi. Deinde in studia rerum Romanarum et Graecarum incubui simulque ad philosophiam disciplinamque paedagogicam pertractandas me dedi neque omisi studia linguae et historiae literarum Germanicarum. Denique in historia medii aevi cognoscenda operam posui, quo ex studio maximam delectationem cepi. Per duo semestria sodalis fui et seminarii,

quod Weizsaeckero, viro ornatissimo et doctissimo, rectore floret; imprimisque ad studium temporis Henrici IV. imperatoris incitatus sum.

Omnes viros, qui studia mea aut scholis aut consilio adiuverunt — dico prae ceteris Bresslau, J. G. Droysen, Kiepert, Kirchhoff, Paulsen, Scherer, Schmoller, de Treitschke, Wattenbach, Weizsäcker, Zeller — summo in honore habere non desinam.

Postquam et linguae Romanae Graecaeque operam dedi studiaque historiae et geographiae diligenter retractavi examen adii, pro facultate docendi, quod dicitur. Quo superato vere anni h. s. LXXXVII in oppidum provinciae Rhenanae Lennep me contuli, munus ingressurus secretarii societatis Rhenano-Guestfalicae, quae germanice dicitur „Textil-Berufsgenossenschaft.“



